

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2018



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:
Katharina Micheel
Dr. Rabea Krätschmer-Hahn

Impressum:

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 70 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

Mai 2019



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2018 im Überblick	5
2	Vorbemerkungen	6
3	Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II.....	6
3.1	Personen und Bedarfsgemeinschaften.....	7
3.2	Dauern des SGB II Bezugs	11
3.3	Leistungen und Zahlungsansprüche	15
3.4	Armutsriskien	17
4	Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne	22
4.1	Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	22
4.2	Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	25
4.3	Ausstiegslöhne	27
5	Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende.....	31
5.1	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	31
5.2	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	34
5.3	Kommunale Eingliederungsleistungen	39
6	Bildung und Teilhabe	41
7	Integrationen in Erwerbstätigkeit	43
7.1	Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum	43
7.2	Ausblick: Schwerpunktthema Erziehende	48
8	Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter	50
9	Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende	54
	Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2018	57
	Anhang: Zugangssteuerung Geflüchtete	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden	8
Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2018 in Wiesbaden.....	9
Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2018 in Wiesbaden	11
Abbildung 4: Verweildauern von Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2018, Wiesbaden	13
Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2018, Wiesbaden.....	14
Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden.....	19
Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf, Wiesbaden	20
Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2018.	21
Abbildung 9: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Haushaltskonstellation, Wiesbaden 2018.....	21
Abbildung 10: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2018 (o. Schülerinnen u. Schüler)	23
Abbildung 11: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2018 (o. Schülerinnen u. Schüler)	23
Abbildung 12: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2018 (o. Schülerinnen u. Schüler).....	24
Abbildung 13: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden	25
Abbildung 14: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2014, in Wiesbaden (in %).....	26
Abbildung 15: Integrationen aus September 2017 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden.....	45
Abbildung 16: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Stand Juni 18, in %	49
Abbildung 17: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2018.....	49
Abbildung 18: Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC	51
Abbildung 19: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und Ältere in Wiesbaden	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2018 in Wiesbaden.....	10
Tabelle 2:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2018 und 2019....	16
Tabelle 3:	Zahlungsansprüche in 2018.....	17
Tabelle 4:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2018, Wiesbaden	27
Tabelle 5:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen.....	29
Tabelle 6:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen.....	29
Tabelle 7:	Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen	30
Tabelle 8:	Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2017	30
Tabelle 9:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2017 und 2018 in Wiesbaden.....	33
Tabelle 10:	Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2017 und 2018 in Wiesbaden.....	36
Tabelle 11:	BuT Jahreswerte 2018 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden.....	41
Tabelle 12:	BuT Jahreswerte 2018 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2017, Wiesbaden	42
Tabelle 13:	BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden	43
Tabelle 14:	Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf.....	43
Tabelle 15:	Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2018.....	46
Tabelle 16:	Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2018	46
Tabelle 17:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf.....	47
Tabelle 18:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden	47
Tabelle 19:	Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf	48
Tabelle 20:	Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden	54
Tabelle 21:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2017 und 2018 in Wiesbaden	55
Tabelle 22:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmentypen 2018 in Wiesbaden	56

Anhang

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften.....	57
Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen.....	57
Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten	58
Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	58
Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	59
Übersicht 6: Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen	60
Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)	61
Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II.....	63

1 Das Jahr 2018 im Überblick

	Dezember 2018		Veränderungen zu Dezember 2017	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) insg.	14.867	100,0%	- 689	- 4,4 %
davon				
Alleinstehende	6.926	46,6%	- 372	- 5,1 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	1.839	12,4%	- 98	- 5,1 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	3.148	21,2%	- 127	- 3,9 %
Alleinerziehende	2.954	19,9%	- 92	- 3,0 %
Personen insg.	30.835	100,0%	- 1.341	- 4,2 %
davon				
bis unter 15 Jahre	9.406	30,5%	- 323	- 3,3 %
15 bis unter 25 Jahre	4.252	13,8%	- 227	- 5,1 %
25 Jahre bis unter 35 Jahre	4.966	16,1%	- 326	- 6,2 %
35 Jahre bis unter 50 Jahre	7.073	22,9%	- 406	- 5,4 %
50 Jahre und älter	5.138	16,7%	- 59	- 1,1 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	20.805	100,0%	- 990	- 4,5 %
davon				
männlich	9.886	47,5%	- 525	- 5,0 %
weiblich	10.919	52,5%	- 463	- 4,1 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen insg.	7.044	100,0%	- 130	- 1,8 %
davon				
männlich	3.533	50,2%	- 51	- 1,4 %
weiblich	3.511	49,8%	- 79	- 2,2 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	2.239	31,8%	- 38	- 1,7 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	4.325	61,4%	- 55	- 1,3 %
Selbständige	480	6,8%	- 37	- 7,2 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	407	5,8%	- 18	- 4,2 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.847	40,4%	+ 17	+ 0,6 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose insg.	7.501	100,0%	- 961	- 11,4 %
davon				
unter 25 Jahre	772	10,3%	- 155	- 16,7 %
25 Jahre und älter	6.729	89,7%	- 806	- 10,7 %
davon				
männlich	3.778	50,4%	- 540	- 12,5 %
weiblich	3.723	49,6%	- 420	- 10,1 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) insg.	13.181	100,0%	+ 57	+ 0,4 %
davon				
unter 25 Jahre	1.996	15,1%	- 19	- 0,9 %
25 Jahre und älter	11.185	84,9%	+ 76	+ 0,7 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	591	4,5%	- 1	- 0,2 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	645	4,9%	- 73	- 10,2 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	5.280	100,0%	- 175	- 3,2 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4.436	84,0%	- 203	- 4,4 %
Integrationen Alleinerziehender	808	15,3%	+ 130	+ 19,2 %

2 Vorbemerkungen

Der vorliegende Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten der Leistungsberechtigten im SGB II (Fallzahlen, Dauern des Leistungsbezugs, das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc.) dargestellt als auch weiterführende Analysen durchgeführt (bspw. die Berechnung von Ausstiegslöhnen aus dem SGB II in Wiesbaden).

Weitere Themen sind die Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe-Leistungen oder die Integrationen in Erwerbstätigkeit. Es werden auch die Teilnahmen an Fördermaßnahmen dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2018 umgesetzt hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht auch die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 6.1.2005.

Eine Besonderheit der vorliegenden Berichterstattung ist die Ergänzung der SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung um die Berechnung einer gesamten „Armutquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d. h. in dieser Statistik werden alle Personen in Wiesbaden ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Denn das gibt über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018. Die meisten Daten von Dezember 2018 liegen erst im April 2019 vollständig vor, mit einer Wartezeit von drei Monaten. Dieses Prinzip im Sinne der Datengüte gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt. Es werden in dem vorliegenden Bericht sowohl eigene, prozessproduzierte Daten des Wiesbadener Jobcenters aus OPEN/Prosoz ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), um detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht-amtlicher Studien aufgeführt und SAP-Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Ebenso sind auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen. Die jeweils verwendete Datenquelle und der Bezugszeitraum werden sowohl im Text vermerkt als auch unter den Abbildungen aufgeführt.

3 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt, differenziert für Bedarfsgemeinschaften¹, für Leistungsberechtigte² und insbesondere für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand und der Entwicklung im Zeitverlauf interessieren auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs. Ebenso spielt die Betrachtung des Armutsrisikos - also das Risiko, existenzsichernde Leistungen zu beziehen - eine wichtige Rolle.

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

3.1 Personen und Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember 2018 erhielten **14.867 Bedarfsgemeinschaften** (BG) Leistungen gemäß SGB II. Das entspricht einem Rückgang um 689 BG bzw. 4,4 %.

Die Strukturen der Bedarfsgemeinschaften in Wiesbaden sind seit Jahren weitgehend stabil - auch wenn, das sei hier schon vorweg gegriffen, sich die Struktur der Leistungsberechtigten aufgrund der Zuwanderung sukzessive verändert:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2,1 Personen.
- 59 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 41 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 47 % Alleinstehenden-Haushalte.

In diesen 14.867 Bedarfsgemeinschaften leben 30.835 **leistungsberechtigte Personen**, die Leistungen gemäß SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, beziehen. 48 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 52 % weiblich.

Doch nicht alle dieser Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend - wie die Bezeichnung der Hilfeleistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ es eigentlich vermuten lässt - vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden:

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)**, die konstant im Zeitverlauf gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen - und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhalten und Mitglied eines Haushaltes sind, in dem es mind. einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gibt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2018 umfasst die Gruppe dieser eLb 20.805 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren erfolgt in Abbildung 1.

Die BA unterscheidet seit 2016 die Leistungsberechtigten noch differenzierter³, da seit 2005 bestimmte Konstellationen von Bedarfsgemeinschaften und Personen im Umfeld des SGB II entstanden sind, die durch das bisherige Zählkonzept statistisch nicht ausreichend abgebildet werden:

„Künftig werden alle Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Statistik abgebildet. Dies bezieht sich auch auf Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (BG), die im bisherigen Zählkonzept nicht oder nicht systematisch berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen mit Anspruch auf:

- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II),
- Kranken- bzw. Pflegeversicherungszuschüsse zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3),
- ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) oder
- ausschließlich einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II).

Daneben werden Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dazu gehören Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch. Kinder ohne Leistungsanspruch wurden bereits im bisherigen Zählkonzept als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (neF) berücksichtigt. Sie werden auch weiterhin berichtet, nun aber innerhalb der Personengruppe der nicht Leistungsberechtigten und somit abgegrenzt von den Personen, die tatsächlich Leistungen nach dem SGB II beziehen.(...) Das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept der

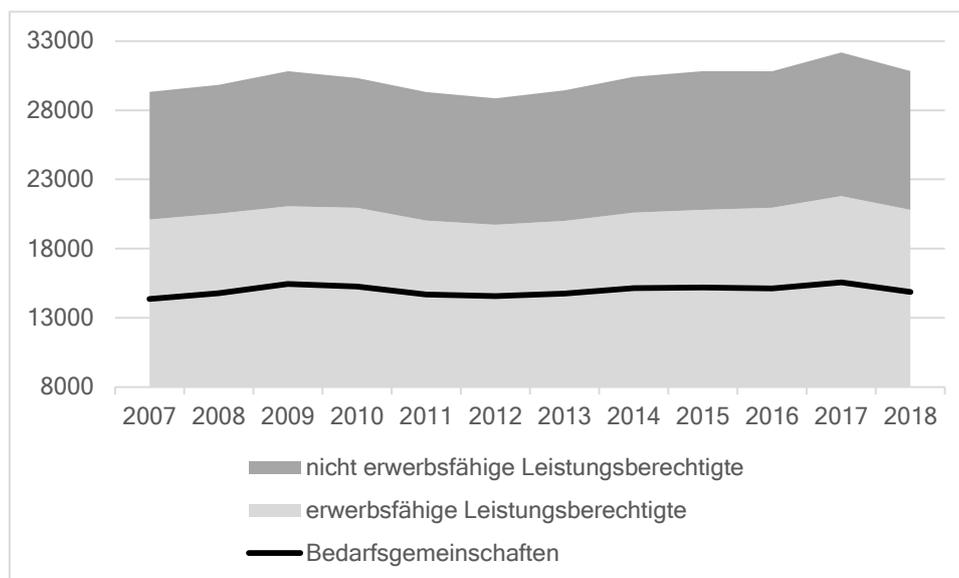
³ Vgl. BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept

Grundsicherungsstatistik SGB II bringt konzeptionelle sowie geringfügige quantitative Veränderungen in der Berichtssystematik mit sich.“⁴

Der Bericht stellt die Berechtigten nicht in dieser differenzierten Weise dar, sondern unterscheidet im Wesentlichen nach eLb und nEf.

Nicht leistungsberechtigte-Personen werden in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 3.4) berücksichtigt, sofern sie Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG erhalten.

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik



Grundsatz und Planung

Es ist zu erkennen, dass für 2018 - nach dem Maximum der Fallzahlen in 2017 - ein Rückgang etwa auf das Niveau von 2016 zu verzeichnen ist. Die niedrigste Fallzahl lag in 2012 mit 28.860 Leistungsberechtigten vor. Dem Rückgang liegen mehrere Faktoren zu Grunde. Zu nennen sind hier vorrangig die ähnlich hohen Integrationen (vgl. Abschnitt 7.1) bei einer insgesamt stetig gesunkenen Anzahl Leistungsberechtigter und dort auch die nachhaltigen Integrationen aus den Vorjahren. Des Weiteren können sich auch positive Entwicklungen der Löhne niederschlagen. Kapitel 7 gibt einen Hinweis darauf, dass es in 2018 anteilig mehr Integrierte in Erwerbstätigkeit sind, die den SGB II-Bezug verlassen.

Eine erhöhte Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung Wohngeld kann in 2018 nicht beobachtet werden. Hier war die Anzahl der inanspruchnehmenden Haushalte von Wohngeld in 2017 aufgrund der „Wirkungen“ der Wohngeldnovellierung (2016) mit Verzögerung deutlich angestiegen, jedoch gab es keinen erneuten Anstieg in 2018.

Man sieht anhand der Grafik, dass relativ konstant ein Drittel der Leistungsberechtigten Kinder sind: nämlich nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren.

Die Gruppe der eLb muss man weiterhin unterscheiden in Arbeitslose, nicht arbeitslose Arbeitsuchende und Nicht-Arbeitsuchende.

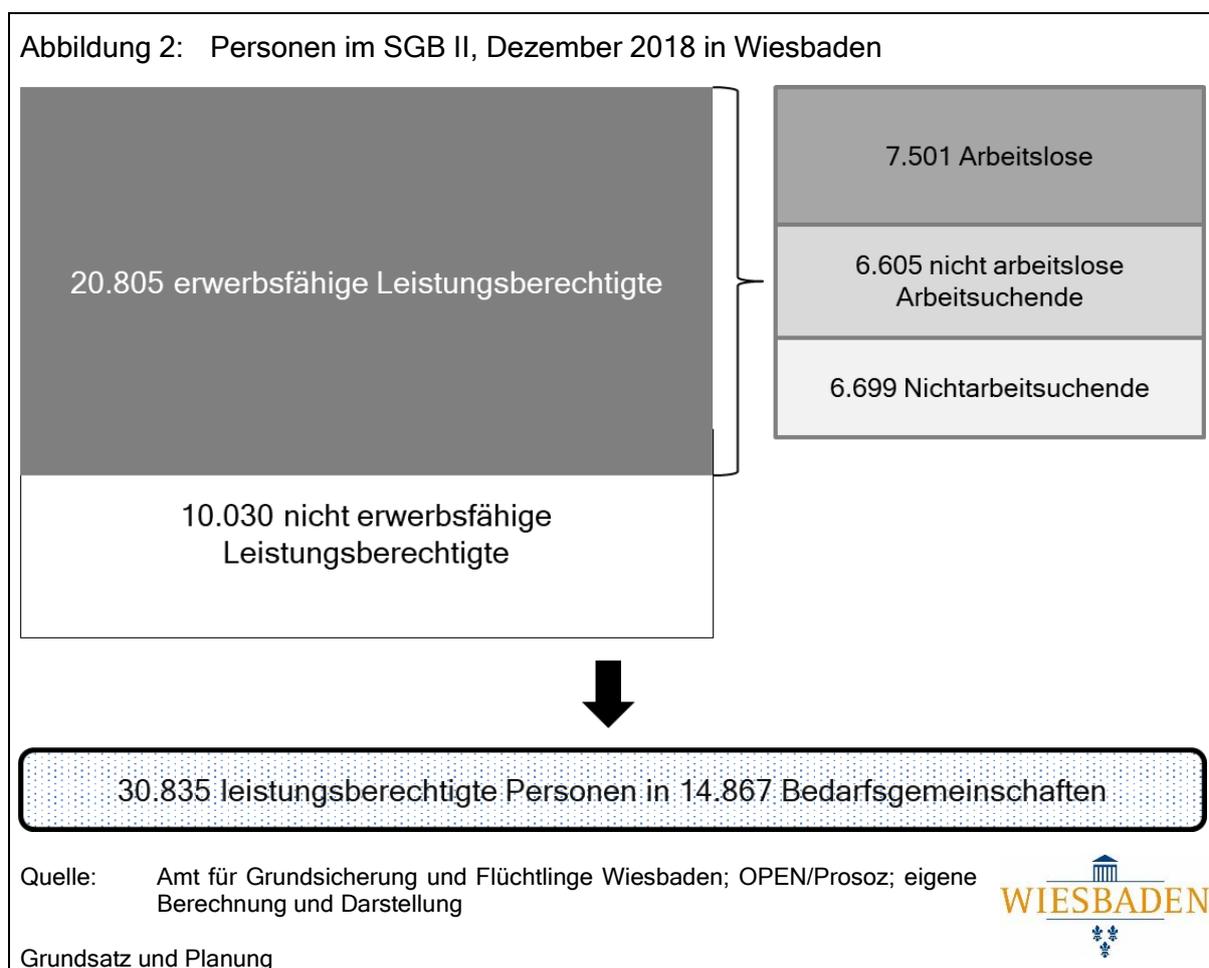
⁴ BA (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept, S. 6f.

Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, suchen eine Beschäftigung, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mindestens 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen: Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren, pflegende Angehörige, Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung aber auch Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarktverfügbarkeit⁵.

Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2018 wie folgt (vgl. Abbildung 2):



Im Vergleich zu 2017 ist die Zahl der Leistungsberechtigten gesunken: um insgesamt 1.341 Personen, das entspricht über 4 %. Damit wird der im letzten Bericht beobachtete Anstieg um 4,4 % wieder ausgeglichen.

Auch deutschlandweit lässt sich für Dezember 2018 ein deutlicher Rückgang der Leistungsberechtigten zum Vorjahresmonat um 5,6 % konstatieren.⁶

⁵ D. h. die Personen gehen einer - oftmals Vollzeit - Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf - bspw. in einer anderen Anstellung - zu bekommen.

⁶ BA: Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen) - Dezember 2018, Tabelle 1

Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten steigt stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, sind es in 2018 schon 47 %.

Das hängt insbesondere mit dem gestiegenen Aufkommen Geflüchteter der letzten Jahre zusammen sowie deren Einmündung in den Rechtskreis SGB II. Diese Entwicklung muss, wie auch schon begonnen, mittel- und langfristig unter der Perspektive Strukturveränderung der Leistungsberechtigten im Blick behalten werden. Dabei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, wie sich damit auch die Ressourcen und Bedarfe verändern.

Ein Anliegen des Berichts ist auch die Beobachtung der Geflüchteten im SGB II. Hier wird im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Zuwachs verzeichnet, von damals 3.192 auf nun 3.761 Personen (+18 %). Dabei wuchs die Gruppe der nef anteilig stärker als die der eLb. Der Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II-Bezug liegt damit bei 12 %.

Tabelle 1: Geflüchtete⁷ im SGB II, Dezember 2018 in Wiesbaden

3.761 Personen			
darunter	2612 eLb	69% (58 % männlich)	
	1149 nef	31% (52 % männlich)	
darunter	1132 im Alter < 15 Jahre		
	829 im Alter 15-24 Jahre		
	1471 im Alter 25-49 Jahre		
	329 im Alter >= 50 Jahre		
darunter	677 Personen, die in einer GU leben	18%	
unter allen eLb	1222 Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs		47%
	518 Personen mit Teilnahme an einer Maßnahme ohne Integrationskurs		20%
unter allen eLb	123 mit einer Ausbildung		5%
	11 mit einer Umschulung		0,4%
	320 mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung		12%
	234 mit einer geringfügigen Beschäftigung		9%
die Leistungsberechtigten leben in			
1.730 Bedarfsgemeinschaften			
darunter	939 Alleinstehende		54%
	167 Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder		10%
	165 Alleinerziehende		10%
	459 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern		27%
Quelle:	Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung		
Grundsatz und Planung			



Geflüchtete sind hier so definiert, dass sie entweder direkt im Anschluss aus dem Leistungsbezug gemäß AsylbLG ins SGB II münden, oder einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab dem 1.1.2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige). Dies schlägt sich auch in der Struktur nieder: die Anteile von nef unter 15 Jahren sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen und auch der Anteil von BGs Alleinstehender ist um 5 Prozentpunkte gesunken.

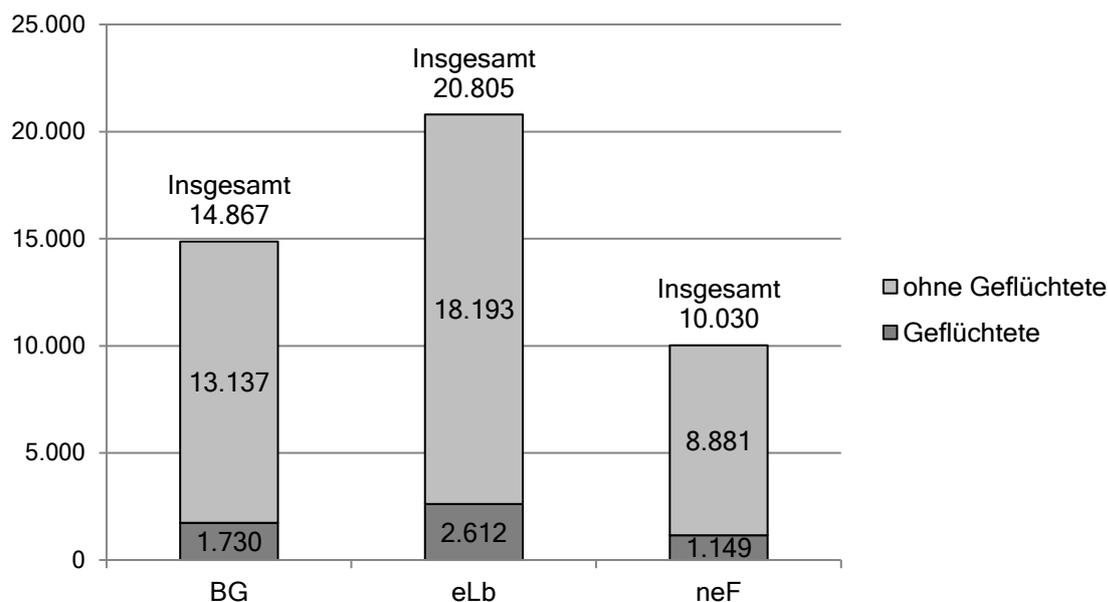
Für die Gruppe der Geflüchteten wurde im September 2016 ein eigenes Team innerhalb des Kommunalen Jobcenters (KJC) eingerichtet, das sich um die Leistungssachbearbeitung und die Zuführung in geeignete, teilweise speziell eingerichtete Maßnahmen, kümmert - dieses Team wurde in 2017 personell erweitert und auch der Fallzahlenschlüssel verringert.

Im Verhältnis zu den anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist die Gruppe der Geflüchteten jung und männlich geprägt. Das bedeutet, dass gerade auch im Übergang Schule

⁷ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt.

- Beruf eine große Gruppe junger Geflüchteter hinzugekommen ist, bei der es darum geht, ggf. Grundbildung sicherzustellen, die deutsche Sprache zu lernen und dann mit Hilfe einer Berufsorientierung bestenfalls in eine Ausbildung zu münden. Allerdings, so zeigen die Erfahrungen, ist sowohl der Erwerb der deutschen Sprache langwieriger als gedacht, und damit verbunden ist die Aufnahme einer Ausbildung für die meisten jungen Erwachsenen noch nicht geeignet, da das Sprachniveau nicht für die Anforderungen der Berufsschule ausreicht. Dennoch lässt sich ein kleiner Zuwachs für eLbs in Ausbildung beobachten, von 3 % auf 5 %. Im Maßnahmenportfolio werden zielgruppenspezifische Förderbedarfe aufgegriffen und berücksichtigt (bspw. in „AGHplus“, einer Arbeitsgelegenheit mit Sprachförderung oder in den Angeboten des BiTZ - Berufliches Integrations- und Trainingszentrum). Dennoch gibt es auch eine hohe Erwerbsorientierung statt dem Interesse an einer Qualifizierung. Speziell für die Gruppe der jungen Erwachsenen wurde auch im Fallmanagement Jugend ein gesondertes Team aufgestellt, das sich um die Belange der jungen Geflüchteten im Übergang Schule - Beruf kümmert. Ebenso arbeitete der Arbeitskreis „Übergang Schule - Beruf junger Geflüchteter“ weiter, der aus vielen Akteuren der Jugendberufshilfe zusammengesetzt ist und sich rechtskreisübergreifend mit Bedarfen und Versorgungslücken befasst.

Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2018 in Wiesbaden



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

3.2 Dauern des SGB II Bezugs

Einkommensarmut insgesamt, wie auch der hier betrachtete SGB II-Bezug, hat sich deutschlandweit stark verfestigt (z. B. Spannagel 2018; Groh-Samberg 2014).⁸ Der Begriff verfestigte Armut beschreibt die Tatsache, dass die meisten der Leistungsberechtigten seit

⁸ Spannagel, Dorothee (2018): Dauerhafte Armut und verfestigter Reichtum. WSI-Verteilungsbericht 2018 (WSI Report Nr.43).

Groh-Samberg, Olaf (2014): No way out - Dimensionen und Trends der Verfestigung der Armut in Deutschland, in: Sozialer Fortschritt 12/2014, S. 307-315

Jahren im Grundsicherungsbezug sind bzw. diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, kehren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder in den Bezug zurück - sie pendeln zwischen Bezug und Nicht-Bezug, verbleiben aber stets in einer prekären finanziellen Lebenslage. Dabei ist das Risiko dauerhafter Armut für bestimmte soziodemografische Gruppen erhöht, wobei der formale Bildungsabschluss als Faktor von zentraler Bedeutung ausgemacht werden kann. Dennoch schützt alleine Bildung nicht vor verfestigter Armut: Bspw. weisen auch einige Haushaltsformen, wie die Alleinerziehung, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf, in verfestigter Armut zu leben.

Zusammenfassen kann man sagen: Von Armut betroffene Personen weisen erhöhte Teilhabefrisiken in vielen weiteren Lebensbereichen auf; das Armutsrisiko konzentriert sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, und es ergibt sich das Risiko, dass sich die Armut oft über Generationen fortsetzt.

Langzeitbezug bedeutet nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn ein Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, deren Einkommen jedoch nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft deckt, so dass durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen - wie es sooft nicht nur medial getan wird, sondern auch in Fachdiskursen - zu sprechen, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen. In einer bundesweiten, repräsentativen Untersuchung ergibt sich innerhalb der dauerhaft Armen ein Anteil Erwerbstätiger von über 20 % (Spannagel 2018, S. 10)!

Daten für Wiesbaden zeigen ebenfalls, dass es einen „harten Kern“ an Langzeitbeziehenden gibt, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen (vgl. Kapitel 7.1).

Besonders trifft die dauerhaft prekäre Situation mit sehr eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe die Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - das sind immerhin ein Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II.

Zwar ist über ein Drittel der LZB erwerbstätig (34 %⁹), aber zwei Drittel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist aber essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit.¹⁰

Hinzu kommt der Aspekt, der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist. Gerade für die unter 25-Jährigen zeigen Befunde, dass diese Gruppe sehr stark in ihrer empfundenen Teilhabe durch die begrenzten materiellen Möglichkeiten eingeschränkt ist.¹¹

Analysen belegen eindrücklich, inwiefern die Regelleistungen zwar eine existenzsichernde Versorgung bereitstellen, aber dass sie nicht in der Lage sind, eine gesellschaftlich adäquate Konsum- und somit auch Teilhabeposition zu gewährleisten.¹² Dieser soziale Ausschluss ist gravierender umso länger er andauert. Dies betrifft alle LZB: weniger intensiv diejenigen, die erwerbstätig sind, deutlich intensiver diejenigen, die nicht erwerbstätig sind.

Es wurde bereits deutlich, dass die erwerbsfähigen Personen im SGB II-Bezug heterogene Situationen aufweisen und nicht zwangsläufig einem dauerhaften Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt unterliegen. Richtig ist jedoch, dass Langzeitleistungsbeziehende anhaltend in eingeschränkten materiellen Verhältnissen leben, unabhängig von ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt. Natürlich korrelieren Arbeitslosigkeit und SGB II-Bezug stark: Da die SGB II-

⁹ Sonderauswertung der BA (2019): Strukturen Langzeitleistungsbeziehender Dezember 2018

¹⁰ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 75

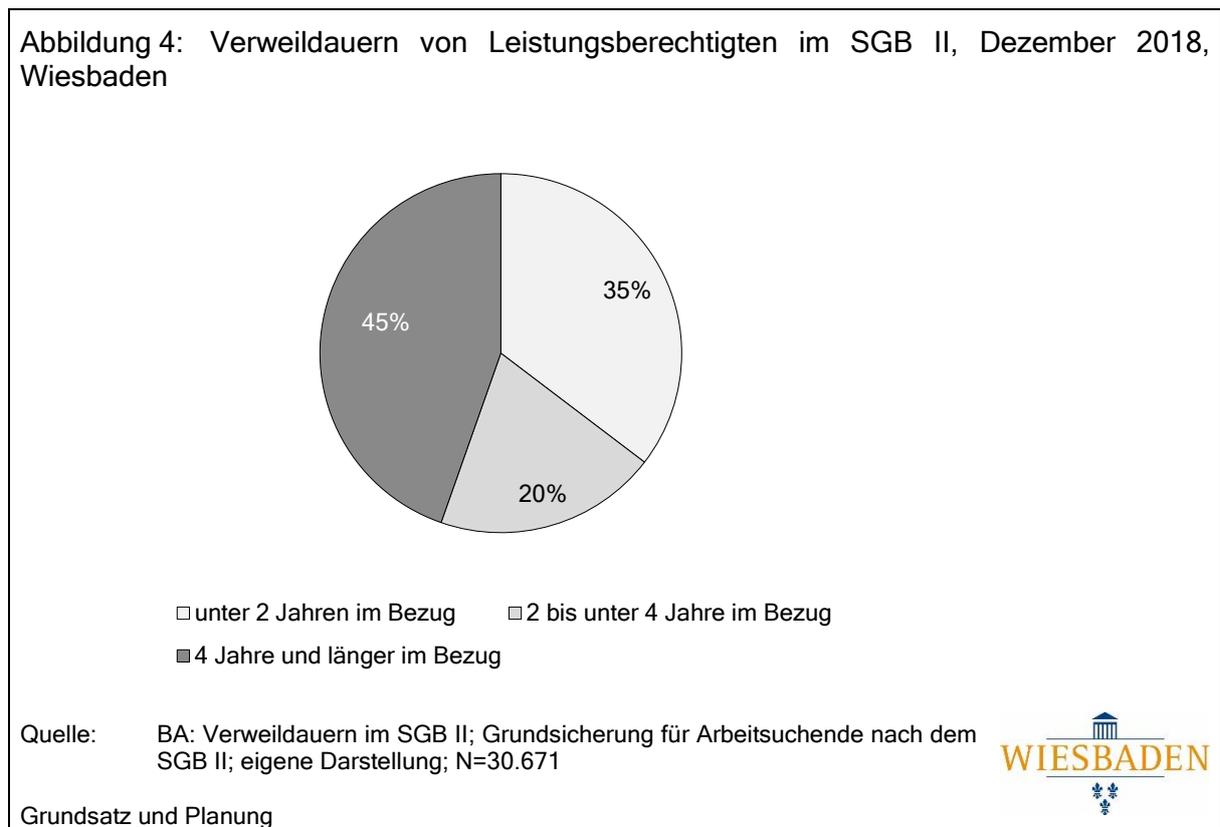
¹¹ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 76

¹² Vgl. Becker, Irene/Schüssler, Reinhard (2014): Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 298, S. 110 ff.

Leistungen („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) eine Transferleistung ist, die auf Antrag eine Existenzsicherung für eine ganze Bedarfsgemeinschaft (nicht die eines Individuums) gewährleistet, ist ihr Bezug einerseits davon abhängig, wie viele Personen in einem Haushalt leben und andererseits wie hoch das Einkommen der Mitglieder dieses Haushalts insgesamt ist.¹³

Die Dauer des Bezugs ist per Definition deshalb länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z. B. Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armutslage der Leistungsberechtigten.

45 % aller Wiesbadener Leistungsberechtigten sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug (Abbildung 4).



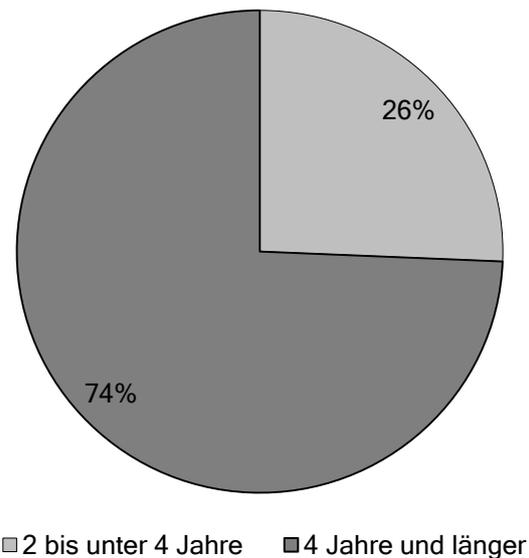
Legt man die Definition der BA für sog. Langzeitleistungsbeziehende zu Grunde - in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen zu haben - zeigt sich, dass in Wiesbaden über zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (69 %) Langzeitleistungsbeziehende sind.

In den meisten statistischen Darstellungen fängt jeder Leistungsbezug dann wieder neu an zu zählen, wenn eine Unterbrechung des Bezugs vorliegt, die länger als 31 Tage andauert; d. h. ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug die Dauer wieder bei null anfangen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern anzusehen, d. h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet - unabhängig, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind. Addiert man für alle Langzeitleistungsbeziehenden die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung

¹³ Vgl. Lietzmann, Torsten/Uhl, Maria/Koller-Bösel, Lena (2013): Ursachen der Hilfebedürftigkeit: Arbeitslosigkeit ist nicht der einzige Risikofaktor, in: IAB-Forum, Heft 2/2013, S. 37

stattgefunden hat (siehe Abbildung 5), wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen 74 % (!) SGB II-Leistungen schon über 4 Jahre. Das gilt auch für die Teilgruppe der erwerbstätigen Langzeitleistungsbeziehenden, von denen 78 % mindestens 4 Jahre im Bezug sind.

Abbildung 5: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2018, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen - Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=14.175



Grundsatz und Planung

Von den in 2018 eingemündeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins SGB II waren bereits 77 % zuvor schon im Bezug. Dieser Anteil ist stabil hoch im Zeitverlauf.¹⁴

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig - wie auch das Kapitel zu den Ausstiegslöhnen verdeutlichen wird (vgl. Kapitel 4.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, tun dies nicht dauerhaft, sondern münden erneut in den SGB II-Bezug.

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: nur ca. 34 % Leistungsberechtigten, die in 2018 eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, konnten mit dem Einkommen auch die Bedarfe des Haushalts decken¹⁵. Die anderen müssen zusätzlich aufstockende Leistungen beziehen, weil der Bedarf das Einkommen übersteigt.

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden: Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht - und die Gruppe derjenigen, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

Betrachtet man die Gruppe Langzeitleistungsbeziehender, sind es immerhin 71 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ca. 50 % länger als 4 Jahre). Davon ist aber nur ca. die Hälfte, auch arbeitslos. Nach Hohmeyer und Lietzmann liegt der „harte Kern“ von

¹⁴ Vgl. Daten der BA (2019): Kreisreport SGB II, Zugang in Regelleistungsbezug, Wiesbaden, Bezugsjahr 2018

¹⁵ Vgl. IWAK (2019): Tableau zu den optionalen Zielen der Kommunalen Jobcenter in Hessen, Indikator 6. Integrationen in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit

Langzeitarbeitslosen, die über sechs Jahre hinweg durchgängig keiner Erwerbstätigkeit im SGB II-Bezug nachgegangen sind, nach einer deutschlandweiten Auswertung von Individualdaten, bei rund 15 %.¹⁶

Das Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019 setzt mit gezielter Förderung der Arbeitsverhältnisse dort an, um die Beschäftigung von langfristigen LZB gesondert zu fördern und Teilhabe zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen und ihre Nachhaltigkeit sind im weiteren Verlauf zu evaluieren. Eine entsprechende Berichterstattung wird im Rahmen des Geschäftsberichts für das Jahr 2019 erfolgen.

3.3 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. „Aktive Leistungen“ sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die in Wiesbaden durch Fallmanagementfachkräfte eingeleitet werden. „Passive Leistungen“ bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft**¹⁷ setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld / Sozialgeld)
 - Ggf. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggf. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggf. Zuschüsse zur privaten KV
 - Ggf. Leistungen für Bildung und Teilhabe
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch**¹⁸

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Die Regelleistungen sehen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2018, und im Vergleich in 2019, wie folgt aus:

¹⁶ Hohmeyer, Katrin/Lietzmann, Torsten (2016): Langzeitleistungsbezug und -arbeitslosigkeit: Struktur, Entwicklung und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. IAB „Aktuelle Berichte“ 8/2016, S. 2ff.

¹⁷ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

¹⁸ Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 2: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in 2018 und 2019

Regelleistungen	2018	2019
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	416 €	424 €
Volljährige/r Partner/in in häuslicher Gemeinschaft	374 €	382 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	332 €	339 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)	316 €	322 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)	296 €	302 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	240 €	245 €

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>; abgerufen am 7.1.2019/12 Uhr; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der folgenden Darstellung soll ein interkommunaler Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Offenbach hinsichtlich der gezahlten Leistungen erfolgen. In Wiesbaden, gefolgt von Darmstadt, liegen die höchsten Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt vor (vgl. Tabelle 3). Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die gerade für die Alleinstehenden und die großen Familien hohe Ausgaben generieren. Die Anstiege gegenüber dem Vorjahr sind nennenswert: Wiesbaden mit 42 €, Darmstadt 33 €, Frankfurt 28 €, niedriger in Mainz (12 €) und Offenbach (3 €). Bis auf Wiesbaden liegen sie damit aber geschlossen unter dem Anstieg des vorigen Berichtszeitraums.

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen sind somit von drei Faktoren maßgeblich abhängig, die in der Tabelle aufgeführt sind:

1. Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
2. Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen).
3. Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

Tabelle 3: Zahlungsansprüche in 2018

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf- anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II- Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2018				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	391 €	411 €	397 €	392 €	388 €
Sozialgeld	164 €	143 €	174 €	137 €	109 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	559 €	478 €	532 €	511 €	489 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	390 €	353 €	371 €	380 €	351 €
BG mit zwei Personen	495 €	439 €	469 €	440 €	448 €
BG mit drei Personen	599 €	536 €	566 €	519 €	511 €
BG mit vier Personen	709 €	647 €	684 €	602 €	621 €
BG mit fünf und mehr Personen	1.049 €	806 €	989 €	734 €	776 €
Sozialversicherungsbeiträge	165 €	162 €	161 €	156 €	170 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.083 €	1.029 €	1.077 €	1.009 €	1.000 €
nachrichtlich:					
Durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaft	2,1	2,0	2,1	2,0	2,2
Einkommen je BG mit dieser Einkommensart (abweichend: Sept. 18)	672 €	642 €	674 €	667 €	813 €

Anmerkungen:

Regelleistungen: Regelbedarf, Mehrbedarf, KdU

Zahlungsansprüche insgesamt beinhalten darüber hinaus auch sonstige Leistungen, unabweisbaren Bedarf, Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen oder Leistungen für Auszubildende

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2018, Tabellen 3 / Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Tabelle 6 September 2018/ Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Tabelle 3.1 / Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder nach dem SGB II, Dezember 2018; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

3.4 Armutsrisiken

Es existieren unterschiedliche Konzepte zur Definition von Armut. Die im wissenschaftlichen Kontext gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen¹⁹ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen. Insbesondere in wohlhabenden Wohlfahrtsstaaten ist dies legitim, da unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zu gesellschaftlicher Teilhabe nicht an einem physischen Existenzminimum angeknüpft werden sollte. Entsprechend wäre auch für diesen Bericht die Heranziehung einer relativen Operationalisierung zu bevorzugen.²⁰ Die für diese Definition

¹⁹ Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, so dass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.

²⁰ Vgl. Lietzmann/Tophoven/Wenzig (2011): Bedürftige Kinder und ihre Lebensumstände, in: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 6, S. 2

benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, so dass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Leistungen gemäß SGB II benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können²¹. Dies ist *ein* gängiges Konzept in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt²².

Im Folgenden wird mit Armutsrisiko, in Anlehnung an die genannte Definition, das Risiko beschrieben, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) - hier benannt als „Armutsrisiko“.

Im Dezember 2018 waren 12,8 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren²³ auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen (vgl. Abbildung 6). 2017 lag dieser Anteil noch bei 13,4 % - es liegt also ein leichter Rückgang vor.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für alle Haushaltstypen gesunken ist. Alleinerziehenden-Haushalte profitieren aber in etwas kleinerem Umfang von der positiven Entwicklung als die anderen Haushaltstypen.

Dies verdeutlicht einen systematischen Zusammenhang: Mit jedem Kind steigt der benötigte Grundbedarf - steht dann nur maximal ein Einkommen pro Haushalt zur Verfügung, kann dieses kaum den Bedarf existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeführt wird. Da zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber nicht über eine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt entsprechend ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich. Mit Blick auf die Ausstiegslöhne in Kapitel 4.3 zeigt sich: bei Paarkonstellationen ist grundsätzlich vonnöten, dass beide Partner erwerbstätig sind, um ein bedarfsdeckendes Familieneinkommen zu erwirtschaften.

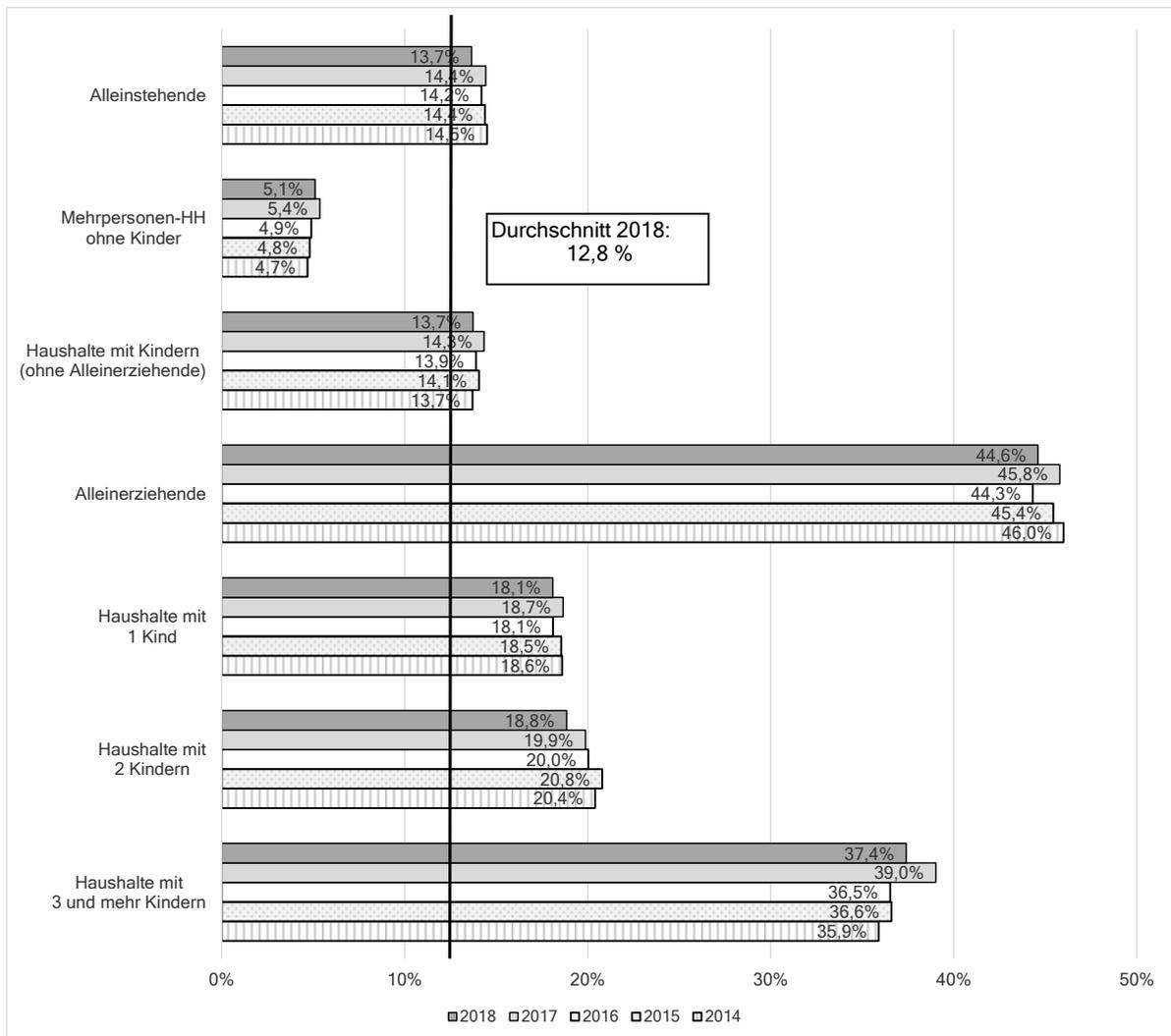
Besonders Alleinerziehende haben Schwierigkeiten, den SGB II-Bezug zu überwinden, denn sie stehen als allein Verantwortliche für die Kindererziehung und -betreuung dem Arbeitsmarkt oft nur eingeschränkt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Mietpreise in Wiesbaden sehr hoch liegen und einen Ausstieg aus dem SGB II, im Vergleich zu anderen Städten, erschweren. Aus diesem Grund wurde für das Jahr 2019 auch das Thema „Erziehende“ im SGB II durch die Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt in den Fokus gerückt.

²¹ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

²² Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17 ff.

²³ Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Abbildung 6: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Haushaltszahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 14.867 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2018)

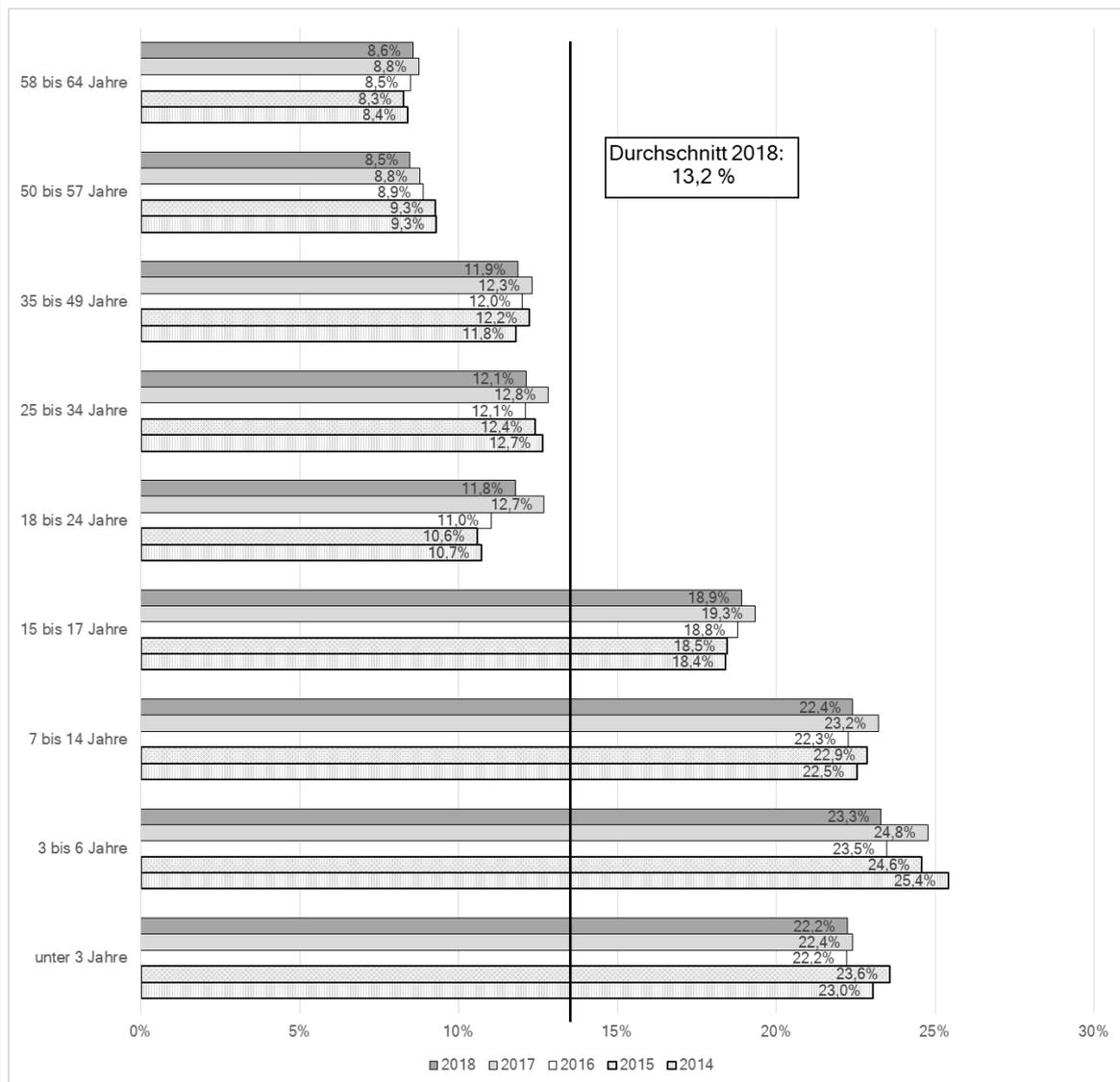


Grundsatz und Planung

Die SGB II-Leistungen dienen in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies lässt sich noch besser in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 7) ablesen. Es wird deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher ist als die der Erwachsenen.

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, lag in den letzten Jahren auf einem kontinuierlichen Niveau zwischen 22 % und 24 %, für die 3 bis 6 Jahre alten Kinder sogar noch etwas höher (bis 25 %, in 2018: 23,3 %). Für 2018 liegt der Wert für die unter 15-jährigen Kinder bei 22,6 %. Es lässt sich also sagen, dass jedes vierte bis fünfte Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist.

Abbildung 7: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf, Wiesbaden



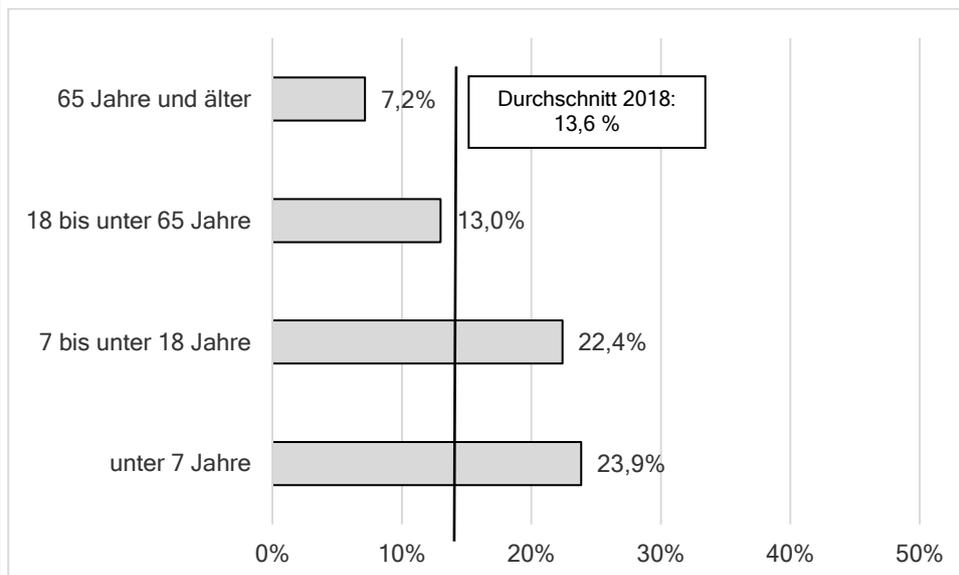
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 30.835 (Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2018)
Rückrechnungen seit 2014 aufgrund veränderter Altersgruppen



Grundsatz und Planung

Setzt man alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII oder Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutquote“ im beschriebenen Sinne: 13,6 % aller Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner beziehen im Dezember 2018 existenzsichernde Leistungen und leben somit mit staatlicher Hilfe an der Armutsgrenze. Der Anteil ist zum Vorjahr (13,9 %) erfreulicherweise leicht gesunken. Die folgenden Grafiken zeigen das für die jeweiligen Altersgruppen und Haushaltskonstellationen getrennt auf. Bei Betrachtung der Haushaltszusammensetzung wird die besonders ungünstige Lage der Alleinerziehenden-Haushalte weiterhin deutlich.

Abbildung 8: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2018

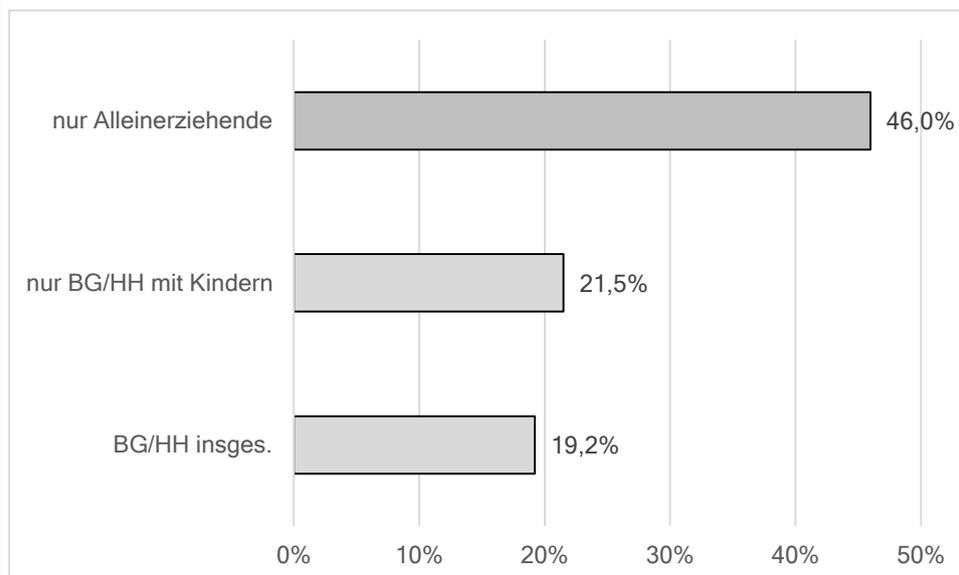


Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=39.403



Grundsatz und Planung

Abbildung 9: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Haushaltskonstellation, Wiesbaden 2018



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik: Einwohnerzahlen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=22.349



Grundsatz und Planung

4 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstiegslöhne

Dieses Kapitel legt sowohl das Qualifikationsniveau als auch die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten dar. Darüber hinaus werden die jährlichen Berechnungen zu „Ausstiegslöhnen“ in Wiesbaden angestellt, die Aufschluss darüber geben, wie hoch ein Einkommen, in bestimmten Haushaltskonstellationen sein muss, um unabhängig von Grundsicherungsleistungen in Wiesbaden leben zu können.

4.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II ist insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

Am Ende des Schuljahres in 2017/18 lag der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen (inkl. Sekundarstufe II) in Wiesbaden bei 7,5 %.²⁴ Zwar kennt man statistisch nicht den Anteil der älteren Bevölkerung ohne Schulabschluss - aber in einem näherungsweisen Vergleich ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten²⁵ ohne Schulabschluss (das umfasst die Altersspanne von 15 bis 64 Jahre) um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei knapp unter einem Viertel.

Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten unter und von mind. 25 Jahren getrennt, zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert sind. Fast ein Viertel der jüngeren Kohorte verfügt über mind. Realschulabschluss, während der Anteil bei den älteren eLbs unter einem Fünftel liegt. Auch beim Hauptschulabschluss liegt der Anteil innerhalb der jüngeren Gruppe rund fünf Prozentpunkte höher als innerhalb der älteren Altersgruppe.

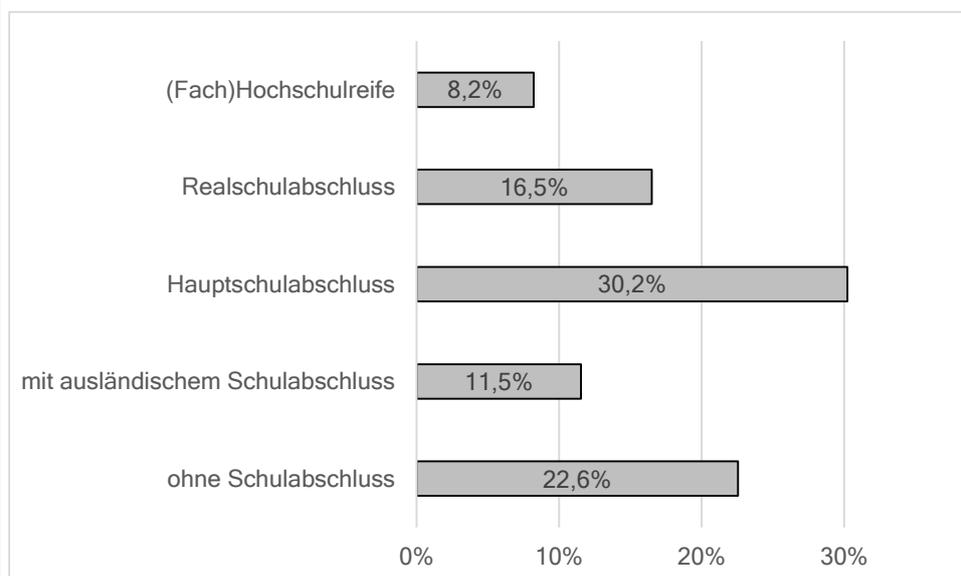
Ohne Abschluss sind in der jüngeren Gruppe etwas weniger Menschen als innerhalb der 25- bis 65-jährigen, mit über 22 % liegen die Anteile dennoch weit über dem allgemeinen Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. Abbildung 10 und Abbildung 11).

Ein großer Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II verfügt „nur“ über einen ausländischen Schulabschluss (fast 12 % der unter 25-Jährigen und knapp 27 % der über 25-Jährigen).

²⁴ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte, Schulentlassene aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen am Ende des Schuljahres 2017/18, Tabelle 6

²⁵ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der Schülerinnen und Schüler.

Abbildung 10: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2018 (o. Schülerinnen u. Schüler)

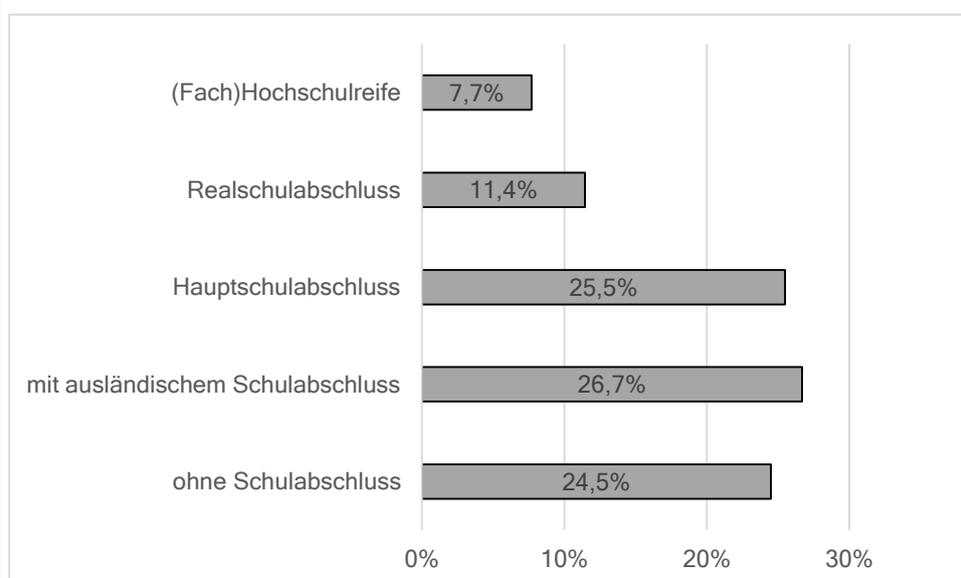


Quelle: 10,9 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=2.567



Grundsatz und Planung

Abbildung 11: Schulische Qualifikation der über 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2018 (o. Schülerinnen u. Schüler)



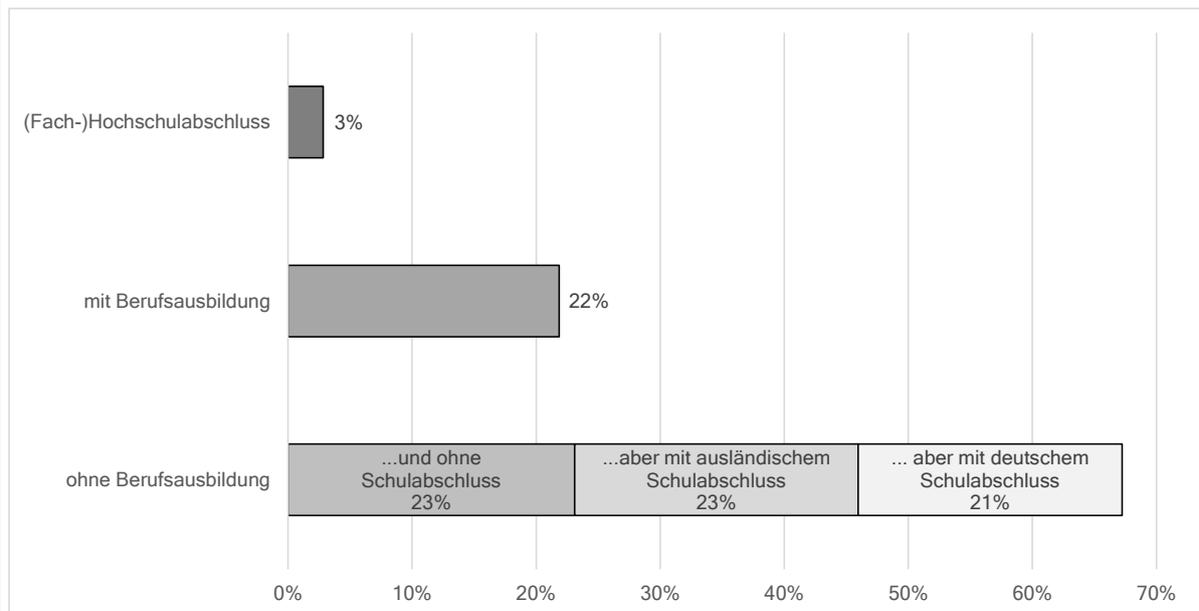
Quelle: 4,2 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.582



Grundsatz und Planung

Eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche Probleme beim Übergang in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, betrachtet man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2018 (o. Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 8,1 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.582



Grundsatz und Planung

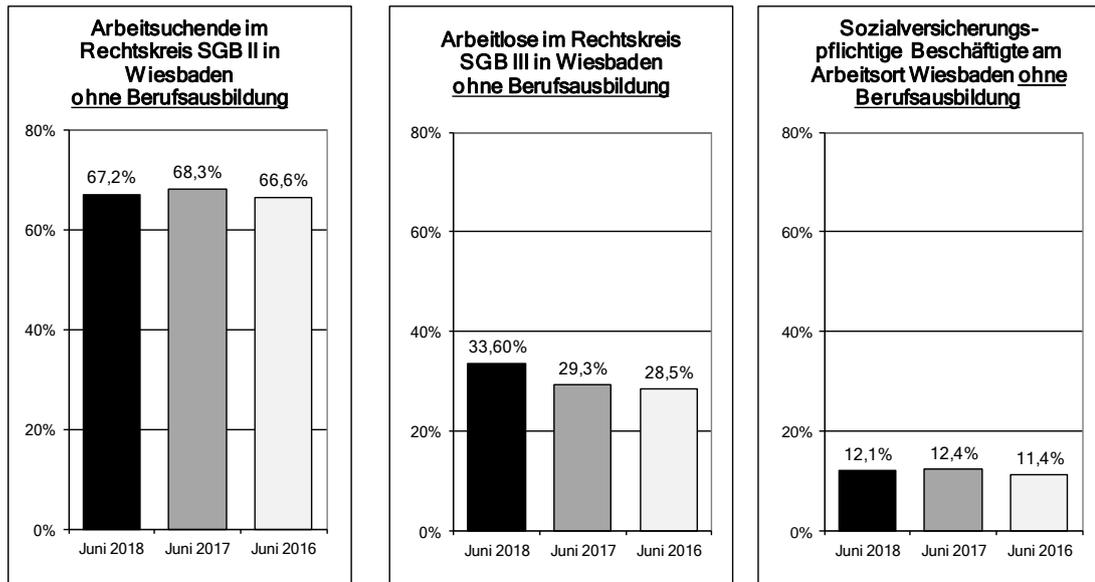
Insgesamt verfügen 67 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg leider sehr stabil. Zwar verfügen darunter 21 % über einen Schulabschluss bzw. 23 % über einen ausländischen Schulabschluss, aber das verbessert die Ausgangslage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, da der Berufsabschluss das zentrale Merkmal bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist:

Die Wirtschaftsstruktur Wiesbadens ist gekennzeichnet durch sehr wenig verarbeitendes Gewerbe, viel wirtschaftliche Dienstleistung, einen etwas erhöhten Anteil an personennaher Dienstleistung und relativ hohe Anteile öffentlicher Verwaltung. Es besteht also die dauerhafte strukturelle Schwierigkeit, dass weniger freie Stellen auf dem Arbeitsmarkt für un- und angelernte Beschäftigte zur Verfügung stehen (vgl. Abbildung 13) - aber eben die Leistungsberechtigten des KJC eben zu mehr als zwei Dritteln nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Das erschwert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt für Leistungsberechtigte aus dem SGB II immens.

Die folgende Grafik macht deutlich, in welchem Missverhältnis die Qualifikation der Leistungsberechtigten im SGB II mit der Möglichkeit steht, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten (über 25 Jahre) im SGB II haben keine Berufsausbildung (ca. 11.000) -

bei den Beschäftigten hingegen haben nur aktuell 12,1 % in Wiesbaden keine Berufsausbildung (ca. 16.000). Auch die Arbeitslosen im SGB III haben mit einem nur halb so hohen Anteil ohne Berufsabschluss, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für An- und Ungelernte. Es ist umfassend wissenschaftlich belegt, dass mit höherer formaler Bildung das Risiko von Arbeitslosigkeit deutlich sinkt (vgl. exemplarisch Weber und Weber 2013).²⁶

Abbildung 13: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

Ein Drittel der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden geht einer Erwerbstätigkeit nach (knapp 34 %). Diese 7.044 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf.

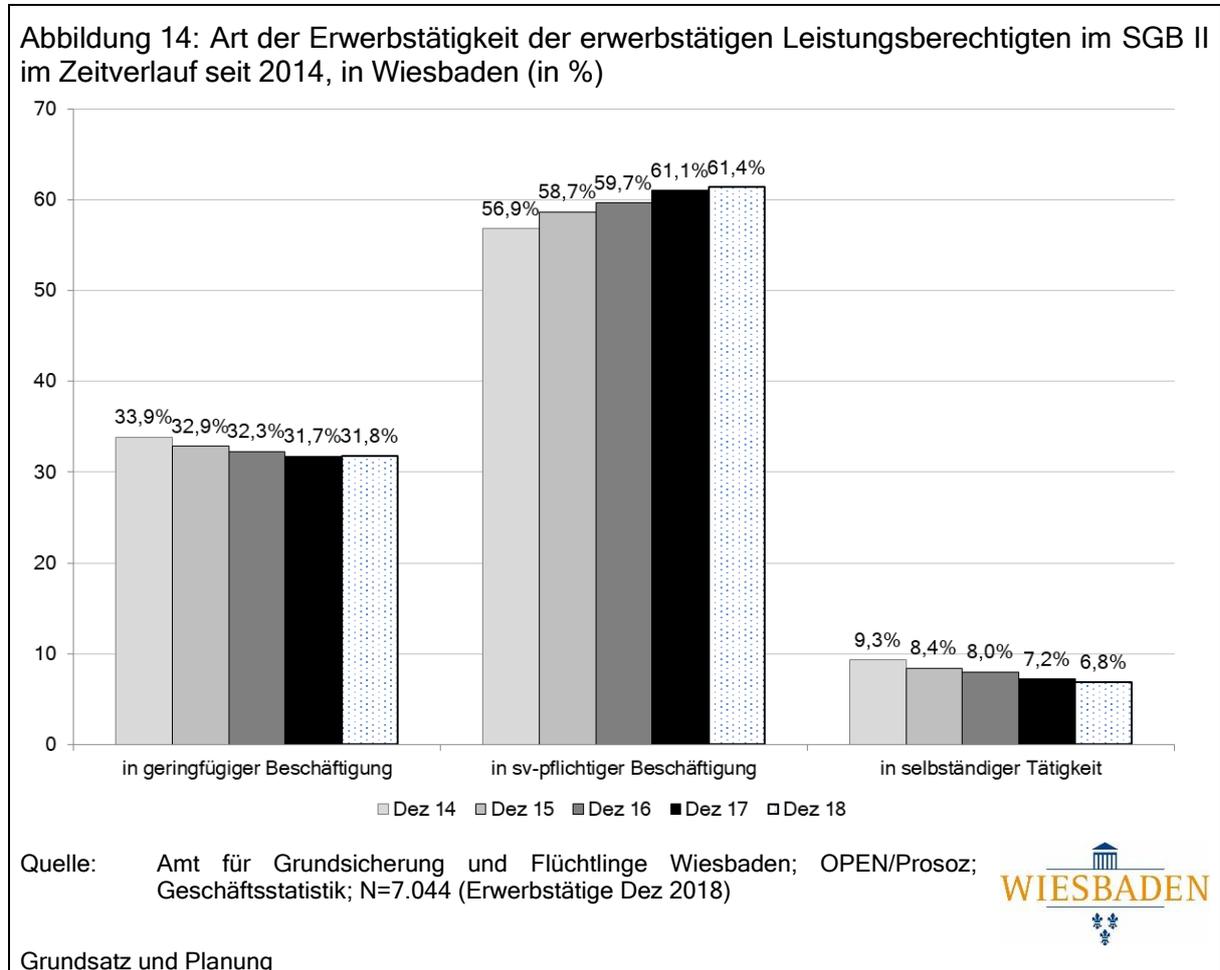
Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten)
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit - z. B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen - oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)

²⁶ Vgl. Weber, Brigitte/Weber, Enzo (2013): Bildung ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. In: IAB-Kurzbericht, Ausgabe 4.

- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar (vgl. Abbildung 14).



Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschlandweiten und hessenweiten Anteilen).²⁷ Der Zeitverlauf zeigt die Entwicklung, dass der prozentuale Anteil der geringfügig Beschäftigten unter den SGB II-Leistungsberechtigten kontinuierlich sank - im Berichtsjahr erstmals mit stagnierender Tendenz während der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten stetig anstieg. Diese Entwicklung dokumentiert auch den Fördererfolg des kommunalen Jobcenters, dessen Fokus auf der Beschränkung geringfügiger Beschäftigungen zugunsten von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen liegt.

Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher als bei den erwerbstätigen Männern (35 % vs. 29 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen beobachten (8 % der erwerbstätigen Männer, aber nur 6 % der erwerbstätigen Frauen). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen liegt 5 Prozentpunkte unter dem der Männer (59 % und 64 %), ebenso wie im Vorjahr. Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Geschlechter generell, so lässt sich feststellen, dass 32 % aller erwerbsfähigen weiblichen Leistungsberechtigten erwerbstätig sind und 36 % aller männlichen. Betrachtet man nur die Geschlechtsunterschiede für Mütter und Väter sieht die Differenz deutlich größer aus (siehe Abschnitt 7.2).

²⁷ BA: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit (Dezember 2018).

Untersucht man genauer, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind, die zwar sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen (vgl. Tabelle 4), so zeigt sich, ganz ähnlich wie bei den Branchen der Integrationen in Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 7), dass die Branchen zu sehr unterschiedlichem Anteil erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschäftigen: Gastgewerbe, Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen sind die Wirtschaftsbereiche mit den höchsten Anteilen an Aufstockenden aus dem SGB II (Klassifikation T: Private Haushalte, aufgrund der niedrigen Fallzahl außer Acht gelassen).

Das zeigt zwei Seiten einer Medaille: Natürlich ermöglichen diese Branchen - wie insbesondere die Zeitarbeit (Klassifikation: sonstige wirtschaftliche Dienstleistung) - vielen, eher niedrigqualifizierten, Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelernten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus - je nach Familienkonstellation - den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern (vgl. Kapitel 4.3 zu Ausstiegslöhnen).

Tabelle 4: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2018, Wiesbaden

Wirtschaftsabschnitte nach Klassifikation 2008	erwerbstätige eLb	Anteil eLb an allen Beschäftigten
I Gastgewerbe	478	11%
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	946	10%
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	19	9%
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	253	7%
P Erziehung und Unterricht	331	7%
F Baugewerbe	216	5%
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	577	4%
H Verkehr und Lagerei	294	4%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7	4%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	477	3%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	37	2%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	25	2%
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	4	2%
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	17	1%
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	84	1%
C Verarbeitendes Gewerbe	108	1%
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	58	1%
J Information und Kommunikation	39	1%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Wohnort, nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2018, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.3 Ausstiegslöhne

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt ist. Die dargestellten „Armutquoten“ haben deutlich gemacht, dass es insbesondere die Kinder sind, die in überdurchschnittlichem Maße von dem Risiko betroffen sind, Leistungen gemäß SGB II beziehen zu müssen. Bei Betrachtung der Haushaltsformen wird deutlich: es sind in besonderem Maße die Alleinerziehenden und die Familien mit drei und mehr Kindern, die dieses erhöhte Risiko trifft.

Bei der Ermittlung konkreter „Ausstiegslöhne“ muss zwingend nach Haushaltskonstellation differenziert werden. Sie weisen aus, welche Löhne erzielt werden müssen, um den SGB II-Bezug zu verlassen. Verglichen mit realen Löhnen bestimmter Branchen, wird dann deutlich, wie hoch das Einkommen sein muss bzw. wie viel Erwerbsteilhabe in einer Familie notwendig ist, um nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Die Berechnung erfolgt jährlich aktualisiert an dieser Stelle. Zugrunde gelegt wird der aktuell geltende Regelsatz SGB II ab 1.1.2019, in Verbindung mit den gültigen Kosten der Unterkunft im SGB II in Wiesbaden aus Dezember 2018.

Drei Faktoren beeinflussen grundsätzlich die Höhe dieser Ausstiegslöhne:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen (die sogenannten „Kosten der Unterkunft“)
- Freibeträge im SGB II auf das konkrete Erwerbseinkommen

In Tabelle 5 werden die Ausstiegslöhne dargestellt, die eine Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2019 erzielen müsste (am Beispiel dreier unterschiedlicher Haushaltskonstellation²⁸), um zwar vorrangige Leistungen, nämlich Wohngeld und Kinderzuschlag zu beziehen, aber darüber hinaus nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein.

Die Tabelle ist so aufgebaut, dass zuerst die Bruttoentgelte und daraus resultierende Nettoentgelte der Erwerbstätigkeit addiert werden mit ggf. Wohngeld und Kinderzuschlag, wenn ein Anspruch darauf besteht²⁹. Abzüglich der Freibeträge ergibt sich dann das anrechenbare Einkommen auf einen SGB II-Anspruch.

Darunter sind die aktuellen Bedarfe gemäß SGB II der verschiedenen Haushaltskontexte aufgeführt. Die Beispiele sind genau so gewählt, dass das anrechenbare Einkommen ausreicht, um nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu sein.

Da die Berechnung eines solchen „Ausstiegslohnes“ unter anderem davon abhängt, wie hoch die Miete und die Nebenkosten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sind, wird eine tatsächlich gezahlte mittlere Miete (Medianmiete) im SGB II in Wiesbaden als Grundlage herangezogen. Diese Medianmieten sind tatsächlich in Wiesbaden gezahlte Mieten von Leistungsberechtigten im SGB II der jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstypen im Dezember 2018 und spiegeln somit realistisch die Wohnlage der Leistungsberechtigten wider.

Es lassen sich neben den leicht gestiegenen Regelsätzen auch höhere mittlere Mieten und höhere Heizkosten zum Vorjahr beobachten.

Ein Alleinstehender benötigt ein Bruttoeinkommen von 1.700 € (ca. 9,81 € pro Stunde³⁰), um nicht mehr SGB II-Leistungen beziehen zu müssen.

Das Paar mit zwei Kindern benötigt 1.670 € Bruttolohn, um bei Bezug vorrangiger Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) ohne SGB II-Bezug leben zu können.

Ein/eine Alleinerziehende/r mit einem Kind benötigt 1.450 € Einkommen, um den Grundsicherungsbedarf bei mittlerer Miete zu decken.

²⁸ Die gewählten Beispiele sind: Alleinstehend; Partner-Bedarfsgemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 2 und 8 Jahren; Alleinerziehend mit einem Kind im Alter von 8 Jahren.

²⁹ Die Berechnungslogiken des Wohngeldes und des Kinderzuschlags sind grundlegend andere. Insbesondere im Wohngeld muss berücksichtigt werden, dass Beträge leicht variieren können, je nachdem ob man einen 20- oder 30-prozentigen Abzug des Einkommens anlegt. Zudem verursachen Veränderungen in der Höhe der Miete gleichsam die leistungsberechtigten Einkommenskorridore (höhere Mieten bis zum Höchstsatz lassen höhere Einkommen zu). So ist das diffizile an dieser Modellrechnung, dass Abzüge auf Bruttoentgelte jeweils anders berechnet werden (KIZ, Wohngeld, Nettolohnrechner, SGB II-Anspruch), aber die Ansprüche integriert werden müssen.

³⁰ Üblicherweise wird die einfache Berechnung des Stundenlohns folgendermaßen berechnet: 40 Wöchentliche Arbeitsstunden * 13 Wochen / 3 Monate = Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat; Bruttogehalt / durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat = Stundenlohn.

Tabelle 5: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2019, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.700	1.670	1.450
Nettoentgelt	1.236	1.339	1.134
+ Wohngeld	0	447	290
+ Kindergeld	0	388	194
+ Kinderzuschlag	0	340	170
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	325
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	936	2.184	1.463
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	930	2.150	1.422
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	445	728	560
darunter Heizkosten	61	111	85

Lesebeispiel: Ein Paar mit zwei Kindern, im Alter von 2 und 8 Jahren, hat gemäß der aktuellen Regelsatz- und Mehrbedarfsregelungen des SGB II einen Grundsicherungsbedarf von 2.150 Euro. Angenommen sie wohnen in einer größenadäquaten Wohnung in Wiesbaden, die im mittleren Mietpreinsniveau aller SGB II-Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit zwei Kindern liegt (839 Euro Miete inkl. Neben-/Heizkosten). Um diese vier Personen mit einem eigenen Erwerbseinkommen zu versorgen - dabei aber noch staatliche Unterstützungsleistungen durch Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen - und nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, muss ein Bruttoeinkommen von 1.670 Euro verdient werden.

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2018 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2019; Wohngeldrechner 2019³¹; SGB II-Rechner 2019



Grundsatz und Planung

Wenn eine Miete im 75 % Quartil (d. h. im Bereich der 25 % teuersten gezahlten Mieten der SGB II-Leistungsberechtigten liegt) - statt einer Medianmiete - angenommen wird, steigt folglich der gesamte Bedarf des Haushalts. Bei einer Miete im 75 % Quartil bedeutet das, dass der Bedarf des Alleinstehenden auf 1.034 €, der vierköpfigen Familie auf 2.287 € und der Alleinerziehenden auf 1.534 € ansteigt:

Tabelle 6: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat beim Bezug vorrangiger Leistungen, um keine Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2019, nach Haushaltskonstellation, bei Miete im 75 %-Quartil)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.880	1.750	1.720
Nettoentgelt	1.339	1.403	1.297
+ Wohngeld	0	499	233
+ Kindergeld	0	388	194
+ Kinderzuschlag	0	340	170
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	325
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	1.039	2.300	1.569
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	1.034	2.287	1.534
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	525	836	640
darunter Heizkosten	85	140	117

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2018 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2019; Wohngeldrechner 2019; SGB II-Rechner 2019



Grundsatz und Planung

³¹ Bei der Wohngeldberechnung wurde jeweils ein pauschaler Abzug von 30 % für die Bruttogehälter angenommen. Des Weiteren ist in diesem Modell für die Alleinerziehenden kein Unterhalt mit eingerechnet worden.

Um diesen Bedarf mit Erwerbseinkommen zu erwirtschaften (unter Hinzuziehung vorrangiger Leistungen für die Familien mit Kindern) ergibt sich ein notwendiges Bruttoentgelt für Alleinstehende in Höhe von 1.880 €, für die vierköpfige Familie von 1.750 € und für die Alleinerziehenden von 1.720 €, zu dem dann noch Kinderzuschlag und Wohngeld hinzukommen.

Möchte man nun noch die Bruttoentgelte ermitteln, die nötig wären, um auf gar keine staatlichen Unterstützungsleistungen (d. h. auch kein Wohngeld und Kinderzuschlag) mehr angewiesen zu sein, so würden diese deutlich höher ausfallen:

Tabelle 7: Notwendiges Bruttoarbeitsentgelt pro Monat um weder vorrangige Leistungen noch Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II zu beziehen (Wiesbaden 2019, nach Haushaltskonstellation, bei Medianmiete)

	Alleinstehend	Paar mit 2 Kindern	Alleinerziehende mit 1 Kind
Bruttoentgelt	1.700	3.050	2.170
Nettoentgelt	1.236	2.261	1.562
+ Wohngeld	0	0	0
+ Kindergeld	0	388	194
+ Kinderzuschlag	0	0	0
- Erwerbstätigenfreibetrag	300	330	325
= anrechenbares Einkommen auf SGB II-Anspruch	936	2.319	1.431
Grundsicherungsbedarf gemäß SGB II-Anspruch	930	2.150	1.422
darunter KdU (inkl. Nebenkosten)	445	728	560
darunter Heizkosten	61	111	85

Quelle: OPEN/Prosoz 12/2018 eigene Auswertungen; Nettolohnrechner 2019; Wohngeldrechner 2019 SGB II-Rechner 2019

Anmerkung: Bei weniger als 3.000 € Einkommen im Paarhaushalt mit 2 Kindern bzw. 2.150 € bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind würde noch ein Wohngeldanspruch bestehen.



Grundsatz und Planung

Diese Zahlen bleiben abstrakt, wenn man nicht das Lohngefüge bestimmter Branchen im Vergleich betrachtet. In der nächsten Tabelle sind deshalb die tatsächlich verdienten Bruttolöhne im Jahr 2017³² exemplarisch für fünf Branchen dargestellt, die maßgebliche Branchen für die Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten sind: Einzelhandel, Gastronomie, Wach- und Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung (beinhaltet auch Reinigungsdienste) und Zeitarbeit. Dargestellt sind die empirischen Bruttolöhne in diesen Branchen für eine Vollzeitstelle, an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quintil, die in Westdeutschland gezahlt wurden. Diesen unteren Lohnbereich darzustellen erscheint aufgrund der geringen Qualifikation der eLb im SGB II realistisch, denn zwei Drittel verfügen über keine Berufsausbildung und üben demnach un- bzw. angelernte Tätigkeiten aus.

Tabelle 8: Branchenübliche Bruttolöhne (Grenze 1. und 2. Quintil) pro Monat für Westdeutschland 2017

Monatliche Bruttoarbeitsentgelte von sv-pflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) in Westdeutschland für Dezember 2017	Einzelhandel (o. Handel mit Kfz)	Gastronomie	Wach- und Sicherheitsdienste (und Detekteien)	Gebäudebetreuung/Garten- u. Landschaftsbau	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
Bruttoarbeitsentgelt je Monat; Grenze zwischen 1. und 2. Quintil*	1.868,05 €	1.476,94 €	1.885,96 €	1.735,90 €	1.451,16 €

Quelle: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte - Entgeltstatistik - Stichtag 31.12.2017, Tabelle 7.2.2; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

³² Aktuellere Daten der BA sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung nicht verfügbar.

Bei einem Vergleich der dargestellten notwendigen Gehälter mit den tatsächlich gezahlten Bruttoentgelten aus der Entgeltstatistik wird deutlich, warum ein Ausstieg aus dem SGB II-Bezug schwierig ist:

Bei einer mittleren Miete ist es als Alleinstehender möglich, in den Branchen Einzelhandel, Wach- und Sicherheitsdienste und in der Gebäudebetreuung mit einer Vollzeitstelle so viel zu verdienen, dass kein SGB II-Bezug notwendig ist. In der Gastronomie und der Zeitarbeit reicht der Verdienst schon nicht aus.

Den Bedarf einer vierköpfigen Familie kann man wahrscheinlich ebenfalls durch eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in diesen drei Branchen decken - aber nur unter zusätzlichem Bezug von vorrangigen Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag).

Ist der Grundbedarf des Haushalts geringer, also leben weniger Kinder in der Familie bzw. nur ein Erwachsener, so zeigt die Berechnung der Alleinerziehenden, dass hier der Bedarf mit einem Kind ganz knapp in allen fünf Branchen gedeckt werden könnte: allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die/der Alleinerziehende in Vollzeit erwerbstätig sein kann.

Hat man allerdings eine etwas per se höhere Miete (was bei der Mietpreisentwicklung wahrscheinlich ist, sofern man nicht eine Bestandsmiete aus langjähriger Mieterschaft hat - vgl. 75 % Quartilsberechnungen), so steigt auch der Bedarf, und dann liegen nur noch die Entgelte einer Branche (Wach- und Sicherheitsdienste) über dem geforderten Einkommen - d. h. trotz Erwerbstätigkeit wird ein weiterer Bezug von SGB II-Leistungen wahrscheinlich sein. Folglich muss in Familien mit zwei erwerbsfähigen Personen und Kindern, in denen die Voraussetzung besteht, dass beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auch ein zweites Einkommen erwirtschaftet werden, um zu den Lebenshaltungskosten in Wiesbaden langfristig unabhängig von Grundsicherungsleistungen leben zu können. Denn: Der Vergleich der Ausstiegslöhne mit den gezahlten realen Löhnen zeigt, dass die beiden Beträge sehr nah aneinander liegen und somit ein langfristiger Ausstieg aus dem SGB II im un- und angelernten Bereich unwahrscheinlich erscheint, da schon eine kleine Änderung im Gefüge (Wochenarbeitszeit, Geburt eines Kindes, Trennung, Mieterhöhung etc.) bedeuten kann, dass man wieder unter die Existenzminimumsgrenze fällt.

5 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des kommunalen Jobcenters haben die Aufgabe, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- Qualifikation in allen geeigneten Fälle erhöhen,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und auch arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

5.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

1.996 junge Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2018 vom Fallmanagement Jugend in der kommunalen Arbeitsvermittlung des Kommunalen Jobcenters mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind knapp 2 % mehr als im Vorjahr. Der Anteil Geflüchteter beträgt ein Viertel (24,8 %).

Setzt man die Zahl der Eintritte dieser Personengruppe³³ im Zuständigkeitsbereich des Fallmanagements Jugend in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der

³³ Während im Fallmanagement Jugend alle unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung betreut werden, befinden sich alle 25-Jährigen und Älteren in der Zuständigkeit der kommunalen Arbeitsvermittlung (ebenso wie die unter 25-Jährigen mit Berufsausbildung).

erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Alters insgesamt, so erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung³⁴: Rund 3.630 eLb diesen Alters³⁵ wurden im Jahr 2018 durch das Fallmanagement Jugend betreut. Unter Ihnen waren allerdings auch ca. 1.170 Schülerinnen und Schüler³⁶. D. h. man kann von ca. 2.460 eLb ausgehen, für die eine Eingliederungsmaßnahme grundsätzlich in Frage kommt, wenn keine direkte Integration in den Ausbildungsmarkt möglich ist. Bei 1.996 Teilnehmenden an Eingliederungsmaßnahmen bedeutet dies, dass 81 % an einer Fördermaßnahme in 2018 teilgenommen haben.

Bedacht werden muss bei einer solch annäherungsweise Relation³⁷, dass erstens eine Person auch mehrere Maßnahmen in einem Jahr besuchen kann und dass zweitens ein Vermittlungsversuch hier nicht abgebildet ist: D. h. es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Personen einen Vermittlungsvorschlag erhalten haben, aber diesem aus diversen Gründen nicht nachkommen konnten.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen, mit einer Tendenz zur Stabilisierung auf (zu) niedrigem Niveau: von 39 % auf 40 % (2016 waren es noch 44 %). Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist ebenfalls minimal gestiegen (von 56 % auf 57 %), was auch daran liegt, dass die größer werdende Gruppe der Geflüchteten männlich und jung ist. Aufgrund dieser neuen Gruppe ist anzunehmen, dass sich die Förderanteile der Frauen verringert haben.

Vorrangiges Ziel des Fallmanagements Jugend ist die Förderung der Berufsausbildung, die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht, denn eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen im Leistungsbezug haben aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die recht kleine Gruppe schon ausbildungsreifer Jugendlichen, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln ist. Andererseits gibt es den Großteil der Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen. Deshalb ist ein wichtiger Baustein in die Förderung der jungen Menschen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. In 2018 befanden sich 428 Jugendliche in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Leider waren das etwas weniger Jugendliche als noch im Jahr zuvor (438), wobei auch hier schon die Zahl von 454 auf 438 gesunken war.

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine außerbetriebliche Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstreben. Unter anderem werden Maßnahmen für diese Gruppe angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 469 Jugendliche nutzten dazu die Angebote der Vermittlung durch Dritte, des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Das ist ein kleiner Rückgang zum Vorjahr.

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen. Sie ist unter anderem auch für eine spezielle Gruppe der Jugendlichen sinnvoll, die sich in multiplen Problemlagen befinden und sich der Beratung entziehen (114 Teilnehmende, -17 ggü. 2017).

In der Belegung von Fördermaßnahmen ist in dem Bereich der Integrationskurse ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. In 2018 wurden hier 397 Jugendliche gefördert, in 2017 waren es 490 - und dies trotz einer gestiegenen Anzahl innerhalb der Gruppe der Geflüchteten in der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre.

³⁴ Es ist lediglich eine Hochrechnung, da die tatsächliche Fluktuation dieser Personengruppe nicht gemessen vorliegt, sondern aufgrund allgemeiner Ab- und Zugänge geschätzt wird.

³⁵ $2.603 \text{ eLb monatlich} * 0,033 \text{ Fluktuation durch Zugänge} * 12 \text{ Monate} = 1.031 + 2.600 = 3.631 \text{ eLb}$.

³⁶ $838 \text{ Schülerinnen und Schüler monatlich in der AGT} * 0,033 \text{ Fluktuation} * 12 \text{ Monate} = 332 + 838 = 1.170$.

³⁷ Es handelt sich hier nicht um eine exakte Berechnung, sondern durch die Annahme von Durchschnittswerten und Fluktuationsquoten gleicht es einer Hochrechnung.

Tabelle 9: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2017 und 2018 in Wiesbaden³⁸

		Maßnahme- teilnehmende 2017			Aus- länderin nen Neu- eintritte			Maßnahme- teilnehmende 2018			Aus- länderin nen Neu- eintritte		
Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung													
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche													
1.1	Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	1	100%	100%	1	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	69	35%	44%	60	103	33%	49%	88				
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	357	37%	72%	357	252	45%	70%	252				
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	399	46%	39%	369	391	48%	39%	358				
Teilnehmer/Innen insg. (ohne Einmaleistungen)		469	44%	42%	430	494	45%	51%	446				
2. Qualifizierung													
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	12	58%	17%	10	20	55%	40%	16				
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	26	89%	23%	11	20	80%	15%	4				
Teilnehmer/Innen insg.		38	79%	21%	21	40	68%	28%	20				
3. Förderung der Berufsausbildung													
3.1	Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	121	36%	45%	74	130	38%	40%	82				
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	438	37%	32%	156	428	34%	35%	167				
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	20	10%	75%	14	21	33%	76%	13				
3.4	Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	9	56%	89%	4	7	57%	86%	5				
Teilnehmer/Innen insg.		588	36%	37%	248	586	35%	38%	267				
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen													
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	2	0%	50%	2	5	20%	60%	3				
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0				
4.3	Förderung der Selbstständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	1	100%	0%	0	0	0%	0%	0				
Teilnehmer/Innen insg.		3	33%	33%	2	5	20%	60%	3				
5. Arbeitsgelegenheiten													
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	8	75%	38%	6	8	63%	38%	6				
5.2	AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	123	24%	43%	91	106	17%	49%	81				
Teilnehmer/Innen insg.		131	27%	43%	97	114	20%	48%	87				
6. Freie Förderung													
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	110	34%	61%	92	86	36%	56%	64				
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	7	71%	29%	7	3	67%	100%	3				
6.3	Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0				
Teilnehmer/Innen insg.		117	36%	59%	99	89	37%	57%	67				
7. Flankierende Leistungen													
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	9	56%	33%	6	11	73%	0%	6				
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	1	0%	0%	1	0	0%	0%	0				
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	1	100%	0%	1	1	100%	100%	0				
7.4	Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	9	67%	0%	7	1	0%	0%	1				
Teilnehmer/Innen insg.		20	60%	15%	15	13	69%	8%	7				
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten													
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	490	34%	95%	333	397	43%	94%	250				
8.2	Berufsbezogene Sprachkurse	7	43%	86%	1	70	29%	93%	70				
Teilnehmer/Innen insg.		497	34%	95%	334	467	41%	94%	320				
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente													
9.1	Perspektive 50plus (aus Pakt-Mitteln des Bundes)					0	0%	0%	0				
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	40	78%	33%	19	55	64%	51%	31				
9.3	Sonstige drittfinanzierte Projekte	56	34%	54%	42	133	38%	71%	112				
Teilnehmer/Innen insg.		96	52%	45%	61	188	45%	65%	143				
Gesamt (Eingliederungsstatistik)		1959	39%	56%	1307	1996	40%	57%	1360				
<i>zum Vergleich</i>													
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -		1939	38%	57%	1292	1983	40%	58%	1353				

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

³⁸ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

5.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der kommunalen Arbeitsvermittlung (kommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2018 insgesamt 11.185 Personen mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Das waren 76 Personen mehr als im Vorjahr.

Setzt man die Zahl der Eintritte der Personen, die 25 Jahre und älter sind im Zuständigkeitsbereich der kommAV und der Leistungssachbearbeitung³⁹ für das vergangene Jahr 2018 in Eingliederungsmaßnahmen in das Verhältnis zu der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Alters, erhält man folgende Relation in einer Hochrechnung:

Es befinden sich pro Monat ca. 17.020 eLb im Alter von mind. 25 Jahre in der Zuständigkeit der kommAV oder der Leistungssachbearbeitung. Hinzu kommt eine ungefähre Fluktuation durch Zugänge pro Monat in 2018 von durchschnittlich 3,3 %. Somit sind annäherungsweise ca. 23.760⁴⁰ eLb im Alter von 25 Jahren und älter im Jahr 2018 Klientinnen und Klienten des Wiesbadener KJC gewesen. Das bedeutet, dass rund 47 % der eLb in dieser Altersgruppe im Jahr 2018 in Eingliederungsmaßnahmen aktiviert wurden. Zusätzlich gibt es aber auch einen großen Anteil Erwerbstätiger, den man grundsätzlich auch als „aktiviert“ ansehen kann (ca. 6.000 Personen) - bezieht man diese Gruppe in die Berechnung mit ein, ergibt sich ein Anteil von nahezu 63 %.

Ein großer Teil der Teilnehmenden hat Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche besucht (3.363). Die Teilnehmezahlen sind in 2018, wie bereits 2017, deutlich zurückgegangen (-402). Alleine die Nutzung des Vermittlungsbudgets ist um 370 Personen zurückgegangen.

Die größte Gruppe mit 4.472 Personen besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwerben. In diesem Bereich ist die Zahl der Teilnehmenden im Vergleich zum Vorjahr, wie schon von 2016 auf 2017, deutlich angestiegen (+ 572) - allerdings bilden gerade die Integrationskurse lediglich erste Grundsteine in längerfristige Qualifizierungsketten.

Die nächsten Bereiche der Fördermaßnahmen sind die beschäftigungsfördernden Maßnahmen und die Arbeitsgelegenheiten. Hier haben jeweils 860 Personen an Fördermaßnahmen partizipiert. Die Rückgänge zum Vorjahr sind auch hier deutlich.

Das Instrument der Arbeitsgelegenheit kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig (Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt sukzessive weiter an - da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. Abschnitt 3.2).

Das kommunale Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer - aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügt über keine Berufsausbildung und findet somit nur schwerlich

³⁹ Es ist davon auszugehen, dass die Klientinnen und Klienten in der Zuständigkeit der Leistungssachbearbeitung (LS) in erheblich geringen Anteil an Eingliederungsleistungen haben, da nur wenige Maßnahmen auch über LS laufen - allerdings können diese monatlich rund 7.000 eLb nicht unberücksichtigt bleiben.

⁴⁰ $17.020 \text{ eLb monatlich in der Zuständigkeit kommAV} * 0,033 \text{ Fluktuation durch Zugänge} * 12 \text{ Monate} = 6740 + 17020 = 23.760 \text{ eLb}$.

einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. „Ausstiegslöhne“ Abschnitt 4.3). Hierzu wurde u. a. der Arbeitskreis Weiterbildung Geringqualifizierter für die mit der Zielgruppe arbeitenden Institutionen ins Leben gerufen, um die Inanspruchnahme Geringqualifizierter an Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen.

Auch Grundbildung - als wesentliche Voraussetzung weiterer Qualifizierung - rückt weiter in den Fokus. So wird bspw. in 2019 in Kooperation von vhs und dem Büro für kommunale Bildungsprojekte beim Amt für Soziale Arbeit eine Grundbildungskonferenz organisiert, um das Thema weiter voranzubringen.

Durch stetige Arbeit des Kommunalen Jobcenters, besonders der Beauftragten für Chancengleichheit, und der Sozialplanung an der Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Eingliederungsmaßnahmen liegt der Frauenanteil recht stabil bei um die 46 %. Kontinuierlich sind die Bereiche der beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert. Die beruflichen Qualifizierungsangebote waren bislang etwas häufiger von Frauen genutzt, in diesem Jahr „kippt“ jedoch auch hier das Verhältnis leicht in Richtung der Männer (51 %).

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen - und insbesondere auch für Mütter - konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zur direkten Integration in den Arbeitsmarkt. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg; Berufsorientierungskurse in Teilzeit; Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in gewerblich technische Berufe. Damit soll besonders den Befunden Rechnung getragen werden, dass Mütter sich weniger häufig in Fördermaßnahmen befinden oder auch erwerbstätig sind.⁴¹ Auch die Schwerpunktsetzung der BCA in 2019 - Thema „Erziehende“ - knüpft hier an (vgl. Abschnitt 7.2).

Ebenso wie bei den unter 25-Jährigen ist auch der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer unter den mind. 25-jährigen Teilnehmenden erneut gestiegen - wie im Vorjahr um 6 Prozentpunkte: von 56 % auf 62 %. Das ist ein leicht erhöhter Anteil von Ausländerinnen und Ausländern unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen, denn unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt beträgt ihr Anteil 47 %. Allerdings muss es dem kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen, Mütter und darunter insbesondere ausländische Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangebote und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen. Gerade im Hinblick auf die nach Wiesbaden geflüchteten Familien ist damit eine wesentliche Herausforderung der nächsten Jahre verbunden. Auch hier setzt der thematische Schwerpunkt der BCA für das Jahr 2019, „Erziehende“, an (vgl. Kapitel 7.2).

⁴¹ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014 und Amt für Soziale Arbeit (2016): Wiesbadener Eingliederungs- und Geschäftsbericht - Jahresbericht 2015; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Tabelle 10: Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2017 und 2018 in Wiesbaden⁴²

25-Jährige und Ältere	Maßnahme- teilnehmende 2017				Maßnahme- teilnehmende 2018				
	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte
1. 1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche									
1.1	8	0%	75%	8	9	33%	67%	9	
1.2	824	43%	39%	666	665	48%	45%	530	
1.3	2279	46%	46%	2279	1909	46%	47%	1909	
1.4	2933	45%	38%	2361	2689	42%	41%	2216	
Teilnehmer/Innen insg. (ohne Einmaleistungen)	3765	44%	38%	3035	3363	44%	44%	2755	
2. Qualifizierung									
2.1	344	53%	40%	262	325	47%	44%	263	
2.2	330	51%	35%	119	274	52%	34%	90	
2.3	6	?	?	3	6	17%	0%	2	
Teilnehmer/Innen insg.	680	52%	37%	384	605	49%	39%	355	
3. Förderung der Berufsausbildung									
3.1	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
3.2	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
3.3	1	0%	100%	0	3	0%	100%	3	
3.4	3	100%	100%	3	2	100%	100%	0	
Teilnehmer/Innen insg.	4	75%	100%	3	5	40%	100%	3	
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen									
4.1	301	43%	35%	202	285	43%	39%	210	
4.2	58	21%	21%	21	63	19%	27%	22	
4.3	642	37%	31%	536	512	34%	34%	446	
Teilnehmer/Innen insg.	1001	38%	31%	759	860	36%	35%	678	
5. Arbeitsgelegenheiten									
5.1	290	44%	40%	196	276	42%	46%	145	
5.2	634	35%	39%	401	584	30%	47%	360	
Teilnehmer/Innen insg.	924	38%	39%	597	860	34%	47%	505	
6. Freie Förderung									
6.1	31	65%	55%	24	19	53%	47%	18	
6.2	60	27%	37%	60	73	29%	37%	73	
6.3	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
Teilnehmer/Innen insg.	91	40%	43%	84	92	34%	39%	91	
7. Flankierende Leistungen									
7.1	109	39%	38%	57	74	42%	31%	44	
7.2	62	15%	16%	35	47	23%	13%	29	
7.3	252	92%	44%	91	163	94%	48%	76	
7.4	15	40%	27%	5	23	48%	13%	20	
Teilnehmer/Innen insg.	438	66%	38%	188	307	67%	36%	169	
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten									
8.1	3540	49%	97%	3002	3767	52%	97%	2928	
8.2	360	50%	90%	318	705	45%	93%	563	
Teilnehmer/Innen insg.	3900	49%	96%	3320	4472	51%	96%	3491	
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente									
9.1	37	27%	24%	20	23	30%	26%	0	
9.2	46	70%	70%	25	18	61%	61%	10	
9.3	223	56%	48%	199	580	55%	65%	461	
Teilnehmer/Innen insg.	306	54%	49%	244	621	54%	64%	471	
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	11109	46%	56%	8614	11185	46%	62%	8518	
<i>zum Vergleich</i>									
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	10671	45%	57%	8426	10878	45%	63%	8349	

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



⁴² Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen.

Abschließend wird in diesem Kapitel eine Maßnahme detaillierter vorgestellt, die im Jahr 2018 eine besondere Innovation war. Teile des Textes sind der Maßnahmenbeschreibung des Maßnahmen-Trägers BauHaus mit freundlicher Genehmigung entnommen:

IMPULS - Beratung von Bedarfsgemeinschaften in Wiesbaden gefördert aus dem Hessischen innovativen Förderinstrument für die Integration in den Arbeitsmarkt Kompetenzen entwickeln - Perspektiven eröffnen (KoPe)

1 Rahmenbedingungen und Zielgruppe des Projekts

Mit dem Förderinstrument „Kompetenzen entwickeln -Perspektiven eröffnen“ sollen innovative und kreative Konzepte gefördert werden, die dazu beitragen, dass erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende eine Chance auf eine nachhaltige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben und somit auf soziale Teilhabe sowie gesellschaftliche Anerkennung.

Zielgruppe des Projekts sind Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im SGB II-Leistungsbezug, auch Alleinerziehende. Der Frauenanteil soll bei mindestens 50% liegen. Es sind keine Altersbeschränkungen vorgesehen. Die Teilnahme setzt die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Beratung der Bedarfsgemeinschaft und zur Einzelberatung gleichermaßen voraus und wird im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung des kommunalen Jobcenters mit den Bedarfsgemeinschaften fixiert.

Ziel des Projektes ist Steigerung der Erwerbstätigkeit der Bedarfsgemeinschaften und die damit verbundene Verringerung bzw. Ablösung vom SGB II-Leistungsbezug. Dabei wird eine ganzheitliche Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft zugrunde gelegt.

Die Zuweisungsdauer beträgt 12 Monate, die bei Bedarf verlängert werden kann.

Das Projekt hat am 1. April 2017 begonnen und endet am 30. November 2019.

2 Inhalte des Projekts

Das Projekt wendet sich einer besonders arbeitsmarktfernen Personengruppe zu, deren Arbeitsmarktintegration einer längerfristigen Perspektive und intensiver Unterstützung bedarf. Der ganzheitliche Beratungsansatz gewährleistet dabei die jeweils notwendige Begleitung und Hilfestellung der Bedarfsgemeinschaft durch den Coach. Dabei gilt es, die vorhandenen, wenn auch vielfach verschütteten Fähigkeiten der Bedarfsgemeinschaft zu stärken und Ressourcen frei zu setzen, mit deren Hilfe „das System“ zur eigenen Existenzsicherung motiviert und befähigt wird. Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden bei diesem Projektansatz als Akteure angesprochen: Durch die Thematisierung der familiären Rollenzuweisungen, der Arbeitsteilung und Verantwortung für das „Funktionieren der Familie“, der Bewusstmachung der elterlichen Vorbildfunktion und insbesondere durch die Betonung der Bedeutung von Erwerbsarbeit sollen dysfunktionale Rollenmodelle und generationsübergreifend tradierte Hilfebedürftigkeit hinterfragt und aufgebrochen werden. Dem Präventionsgedanken für Kinder und Jugendliche wird u. a. durch die verstärkte Nutzung der Leistungen von „Bildung und Teilhabe“ Rechnung getragen, auch in Hinblick auf sonstige Förderbedarfe (Gesundheit, Schule, Freizeitgestaltung) werden die Kinder in den Blickwinkel einbezogen und etwaige Hilfestellungen angeregt. Dieser ganzheitliche Ansatz rückt die Interdependenzen und Ressourcen der erwerbsfähigen Mitglieder in den Mittelpunkt und bildet damit die Grundlage der individuellen Aktivierungs- und Integrationsplanung. Die Orientierung des Projektes auf Erwerbsintegration bildet den Fokus des Coaches, der zur Bearbeitung sozialer Hilfebedarfe eng mit lokalen Komplementärdiensten wie z. B. der Bezirkssozialarbeit, Schulsozialarbeit, Schuldner- und Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten, Stadtteilzentren, den Kinder-Eltern-Zentren (KiEZ) eng und nach dem Prinzip der „warmen Übergabe“ kooperiert. Die Beratung und Begleitung der Familie wird auch nach der Integration in Arbeit oder Qualifizierung eines oder mehrerer Familienmitglieder fortgeführt, bis sich „das System“ stabilisiert hat, längstens jedoch 32 Monate. Um kontraproduktive Lock-in-Effekte zu vermeiden und den aktivierenden Ansatz der Maßnahme in den Vordergrund zu stellen, werden 12 Monate als Regellaufzeit anvisiert. Vor Ablauf dieser Dauer wird im Rahmen einer Fallkonferenz entschieden, inwieweit weitere Hilfebedürftigkeit vorliegt und die Fortführung der Maßnahme zur Zielerreichung sinnvoll und erfolgversprechend ist. Die maximale Förderdauer

für eine Bedarfsgemeinschaft liegt bei 32 Monaten, wobei die Maxime „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ handlungsleitend sein soll.

Systemische Beratung hat sich aus Ansätzen familientherapeutischer Arbeit in den 1970er und 1980er Jahre entwickelt. Der grundlegende Unterschied gegenüber der klassischen (Einzel)-Beratungsform ist die Abkehr von einer auf das Individuum zentrierten Sichtweise. Systemische Beratung betrachtet den Einzelnen nicht isoliert, sondern im Kontext von Beziehungen und Interaktionsprozessen mit Partnern, der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft und auch im Kontext mit gesellschaftlichen Systemen. Nicht die „Schuldfrage“, die Symptome und Ursachenforschung stehen im Mittelpunkt der Beratung, sondern Handlungspotenziale und Ressourcen, die eine Bedarfsgemeinschaft in der Summe ihrer Teile bietet. In Anbetracht der Komplexität bei der Beratung von Bedarfsgemeinschaften können durch die systemischen Denk- und Sichtweisen oft widersprüchliche Erwartungen und Rollenzuschreibungen gut geklärt werden, im Sinne von „wer will was, von wem, wie lange, warum, wozu“. Es geht darum, positive Entwicklungen anzuregen, Integrationshemmnisse abzubauen und das gesamte System bei Veränderungsprozessen im Blick zu behalten. Der Coach nimmt nicht die Rolle des Besserswissenden ein, sondern steht dem Beratenen und den gesamten Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft mit Neugier und Empathie gegenüber. Der Coach versucht die Erlebnis- und Sichtweisen zu verstehen, stellt Fragen und tritt gemeinsam mit den erwerbsfähigen Beratenen in einen Prozess der Ideenentwicklung, der Schaffung neuer Perspektiven unter Berücksichtigung aller in der Gemeinschaft lebenden Personen, insbesondere der Kinder oder der pflegebedürftigen Angehörigen. Der systemische Beratungsansatz im Rahmen der Vermittlungsarbeit bezieht die Ziele und Ressourcen des gesamten Familiensystems in den geplanten Veränderungsprozess mit ein und bringt diese miteinander in Bezug. Fragen nach individuellen und gemeinsamen Zielen, Ressourcen, nach Veränderungswünschen und deren möglichen Folgen für das familiäre System können klären, welche Voraussetzungen in der Familie geschaffen werden müssen, um vereinbarte Ziele und kleinschrittige Erfolge auch langfristig verfolgen zu können. Die Übergänge in Erwerbsarbeit sind folglich mit Neustrukturierungen personaler wie auch familialer Kompetenzen verbunden. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft stehen vor der Aufgabe, neue Fähigkeiten und Verhaltensmuster zu entwickeln sowie Rollen auszuhandeln. Eine Nachhaltigkeit des Vermittlungserfolges und mögliche eigenständige Existenzsicherung können durch die Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft zur langfristigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit gewährt werden.

3 Ergebnisse des Projekts

Förderlich für die erfolgreiche Arbeit mit den Bedarfsgemeinschaften ist die Freiwilligkeit des Projektes. Die Situation der Familien ganzheitlich zu betrachten und sich den jeweiligen lebensweltbezogenen und beruflichen Themen annehmen zu können, bildet die Ausgangslage der Arbeitsbeziehung.

Bisher haben 113 Bedarfsgemeinschaften an dem Projekt teilgenommen. Dabei belief sich der Anteil der Frauen auf 63% der Teilnehmenden. Bei insgesamt 50% der teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften hat mindestens eine Person eine ausländische Staatsangehörigkeit. Das Projekt wurde mit einem Anteil von über 50% von alleinerziehenden Haushalten mit Kindern genutzt.

Im Laufe des Projektes ist es gelungen insgesamt 54 Teilnehmende in eine Beschäftigung zu integrieren. Dabei haben 35 eLb eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und 19 Personen einen Mini-Job.

Im Bereich der beruflichen Aktivierung wurden 86 eLb aktiviert. Die Vermittlung in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Beschäftigungsaufnahme. Der Prozess welche berufliche Aktivierung sinnvoll erscheint, wurde in Kooperation mit den Fallmanagementfachkräften abgestimmt.

Bei Maßnahmen der beruflichen Aktivierung wurde ein breitgefächertes Portfolio in Anspruch genommen. (Arbeitserprobungen bei Arbeitgebern, Angebote zur Aktivierung und Vermittlung, Qualifizierungsangebote, Arbeitsgelegenheiten, Integrationskurse, Umschulungen und Ausbildungen).

Der ganzheitliche Ansatz ermöglicht eine intensive Unterstützung von lebenspraktischen Fragen, wie es sonst nicht umsetzbar ist. Die Regulierung oft multipler Hemmnisse ermöglicht es, dass Themen der Erwerbsintegration in den Mittelpunkt gerückt werden können. Die positiven Ergebnisse, sowohl in der Aktivierung als auch in der Integration, zeigen den Erfolg des Projektes auf.

5.3 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie.

➤ Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Schulträgers eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitssuchenden Eltern im SGB II sind gehalten, im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei. Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge und die Fachstelle BuT unterstützt bei den Kosten des Mittagessens für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug.

In 2018 haben

- 411 Kinder unter 3 Jahren
- 1.838 Kinder im Elementarbereich
- 1.295 Kinder in Horten, Betreuungsangeboten an den Schulen und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe

also 3.544 Kinder insgesamt die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII).

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese wird für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale Leistung gemäß § 16 a finanziert. Diese Plätze sind an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung in Verantwortung des Schulamtes (Fördervereine oder Träger) eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanziert das kommunale Jobcenter 2018 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen und aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 26 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesem Wege wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** in 2018 162 Kinder kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

➤ Schuldnerberatung

Zwei der existierenden vier Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und die Kinder- und Beratungszentrum, Sauerland). Bisher werden eine volle und eine halbe zusätzliche Schuldnerberatungsfachkraft in diesem Kontext finanziert. Zusätzlich werden im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme „Trainingszentren“ weitere Einzelberatungsstunden zur Schuldnerberatung finanziert.

Es gibt Bestrebungen, das Angebot „Schuldnerberatung“ auf die in den Rechtskreis SGB II wechselnden Personen im Fluchtkontext anzupassen, so dass nun für die Menschen, welche noch in Gemeinschaftsunterkünften leben, auch wenn sie bereits SGB II Leistungen erhalten, ein passgenaues Angebot bereit steht. Dies beinhaltet einzelne Module von allgemeinen Grundlagen zum Umgang mit wichtigen Verträgen, Kontoauszügen etc. bis zur Kontoführung, Anmietung von Wohnraum, Vertragswesen und vielem mehr. Ziel ist es, bereits präventiv einer Verschuldung vorzubeugen.

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten Träger zeigt folgende Nutzung in 2018:

- Insgesamt wurden 1.616 Personen in 2018 von den Schuldnerberatungsstellen beraten. Darunter befanden sich 860 Personen im SGB II-Bezug (53 %).
- Unter allen Beratungsfällen handelt es sich bei 820 um neu begonnene Fälle (51 %). Unter den neu begonnenen Fällen wiederum waren 413 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (50 %).
- Insgesamt wurden lediglich 86 Leistungsberechtigte gemäß § 16 a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen, der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Initiative.

➤ Suchtberatung

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beratungsrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen;
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben;
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beratungsrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass der eLb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllen und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchtberatungsstellen werden aus allgemeinen kommunalen und aus kommunalen SGB II-Mitteln gefördert. Ergänzend wird vom kommunalen Jobcenter eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert. Im Jahr 2018 wurden 47 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchtberatungsstellen unterstützt und über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchtberatungsstellen nutzen.

6 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ im kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in Kooperation mit der Jugendhilfe im Amt für Soziale Arbeit, dem städtischen Schulamt und den freien Trägern agiert. Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt das kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2018 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: BuT Jahreswerte 2018 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

	Jahreswerte Gesamt ¹⁾	davon 0-2 Jahre	davon 3-5 Jahre	davon 6-9 Jahre	davon 10-14 Jahre	davon 15-17 Jahre	davon 18,89% der 18-24 Jährigen ²⁾
	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2018 ^{3,4,11)}	abs. 11.763 dar. Schüler 7.215	abs. 2.030 x	abs. 2.011 x	abs. 2.749 2.749	abs. 2.983 2.983	abs. 1.620 1.013	abs. 470 470
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten ^{1,5)}	abs. 9.843 %	375 18,5%	1.553 77,2%	2.819 102,5%	3.322 111,4%	1.315 86,5%	459 97,7%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.6 SGB II ⁶⁾	abs. 958 %	x 11,9%	x x	150 5,5%	430 14,4%	220 21,7%	56 11,9%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II ^{5,9)}	abs. 7.257 %	x 100,6%	51 x	2.501 91,0%	3.271 109,7%	1.114 110,0%	320 68,1%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II ^{3,9,10)}	abs. 2.671 %	362 17,8%	1.518 75,5%	680 24,7%	x x	x x	x x
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II ^{9,10)}	abs. 2.749 %	x 23,4%	24 x	1.233 44,9%	1.289 43,2%	146 9,6%	57 12,1%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs. 2.938 %	x 19,9%	11 x	338 12,3%	1.269 42,5%	580 38,2%	138 29,4%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II ⁷⁾	abs. 1.208 %	20 1,0%	111 5,5%	412 15,0%	508 17,0%	150 9,9%	7 x
Mehraufwendungen Schülerförderung §28 Abs.4 SGB II ⁸⁾	abs. 202 %	x 2,8%	0 x	0 -	0 -	52 5,1%	150 31,9%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Grundsatz und Planung



84 % der anspruchsberechtigten Kinder aus dem SGB II haben in 2018 mindestens eine Bildung und Teilhabe-Leistung in Anspruch genommen (- 5 Prozentpunkte zum Vorjahr).

Alle Schülerinnen und Schüler erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im kommunalen Jobcenter zwei Mal jährlich die Mittel zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf⁴³. Darüber hinaus nehmen 45 % (-2 Prozentpunkte) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen BuT-Zuschüsse für Mittagsverpflegung in KiTa oder Schule wahr. Trotz einer Verfahrensvereinfachung in 2016, mit dem Ziel der verbesserten Inanspruchnahme, ist diese gegenüber dem Vorjahr gesunken. Mit einer Neugestaltung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes, dessen Regelungen sukzessive ab 1. Juli 2019 in Kraft treten werden, werden weitere Anpassungen vorzunehmen sein. An dieser Stelle spielt auch das Gute-Kita-Gesetz eine Rolle, das eine ausdrückliche Beratungspflicht zu den BuT-Leistungen umfasst. Ziel ist die erhöhte Nutzung der Angebote.

Leistungen bzw. Förderarten, die nicht automatisch überwiesen werden oder an die Tagesbetreuung gekoppelt sind, werden in geringerem Maße in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungsarten ist im Vergleich zum letzten Jahr in allen Bereichen mit Ausnahme der Lernförderung leicht gesunken. Es muss von einer verschlechterten Inanspruchnahme gesprochen werden: 20 % nutzen die Förderung von Ausflügen und Klassenfahrten (- 2 Prozentpunkte); 11 % (-1 Prozentpunkt) erhalten Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bspw. Vereinsbeiträge oder Musikunterricht) und 3 % (- 1 Prozentpunkt) Unterstützung zur Beförderung. 12 % der Schülerinnen und Schüler erhalten Lernförderung (+ 1 %).

⁴³ Die Inanspruchnahmequote liegt deshalb über 100 %, weil die Anspruchsberechtigten zu einem Stichtag erhoben wurden; aber die Leistungen über das ganze Jahr über aufsummiert werden (Fluktuation inbegriffen).

Von daher sind die im Starke-Familien-Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen bei Beantragung und Verwaltung als Schritt in die richtige Richtung anzusehen, um die Inanspruchnahme-Wahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Tabelle 12: BuT Jahreswerte 2018 der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich zu 2017, Wiesbaden

		Veränderungsrate der absoluten Werte und Unterschiede (Prozentpunkte) der Anteile	
		Jahreswert 2018 Gesamt	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2018	abs.	11.763	498
	dar. Schüler	7.215	325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs.	9.843	- 172
	%	83,7%	- 5,2%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	856	+ 110
	%(Schüler)	11,9%	+ 1,1%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs.	7.257	- 29
	%(Schüler)	100,6%	- 4,8%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.571	- 172
	%	21,9%	- 2,4%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.749	+ 166
	%	23,4%	+ 2,8%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.336	- 139
	%	19,9%	- 2,1%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.208	- 53
	% unter 18	10,7%	- 0,9%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs.	202	- 58
	%(Schüler)	2,8%	- 1,0%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Lesebeispiel: 110 Personen mehr als im Vorjahreszeitraum haben angemessene Lernförderung erhalten. Die Inanspruchnahmequote hat sich damit um 1,1% erhöht (siehe Zeile 3 / erste weiß hinterlegte Zeile).



Grundsatz und Planung

Interessant ist es auch, sich die Inanspruchnahme-Quoten der Leistungsarten im Zeitverlauf anzuschauen, um in einer Fortschreibung auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu können (vgl. Tabelle 13). So lässt sich 2017 als das Jahr mit einer besonders hohen Gesamtinanspruchnahme identifizieren. Hier lag insbesondere die Quote bei den Ausflügen und Klassenfahrten hoch.

Die Inanspruchnahme der Lernförderangebote ist in den letzten Jahren weitgehend stagniert. Hier ist es nach wie vor ein Anliegen, die Inanspruchnahme zu erhöhen.

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen steigt sukzessive im Zeitverlauf. Dies dürfte wesentlich auf den Ausbau von Angeboten an Schulen (z. B. Ganztags, Pakt für den Nachmittag, Betreuungsangebote) und die daraus resultierende breitere Inanspruchnahme zurückzuführen sein.

Der Rückgang bei der Mittagsverpflegung in Kita muss fachlich eingeordnet und ein eventueller Zusammenhang mit der Einführung neuer Betreuungsstrukturen im August 2018 überprüft werden.

Grob schwanken die Werte über die Förderarten hinweg im Jahresverlauf um ± 2 Prozentpunkte.

Tabelle 13: BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert 2018	Jahreswert 2017	Jahreswert 2016	Jahreswert 2015	Jahreswert 2014
		SGB II				
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	9.843	10.015	9.579	9.398	9.369
	%	83,7%	88,9%	84,1%	86,9%	86,8%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	856	746	712	804	759
	%	11,9%	10,8%	10,4%	12,3%	11,7%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.571	2.743	2.759	2.437	2.441
	%	21,9%	24,3%	24,2%	22,5%	22,6%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.749	2.583	2.472	2.385	2.180
	%	23,4%	22,9%	21,7%	22,0%	20,2%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	2.336	2.475	2.100	2.050	2.141
	%	19,9%	22,0%	18,4%	18,9%	19,8%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	1.208	1.261	1.322	1.328	1.241
	%	10,7%	11,6%	12,0%	12,8%	11,9%

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.



Grundsatz und Planung

7 Integrationen in Erwerbstätigkeit

7.1 Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum

Im Jahr 2018 wurden 5.280 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und zusätzlich 1.793 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung von Leistungsberechtigten aus dem SGB II von der Bundesagentur für Arbeit gezählt.

Von den Integrationen in sv-pflichtige Beschäftigung entfallen relativ konstant 80 % auf ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; 5 % auf geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung; 10 % münden in eine duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung ein und 5 % machen sich selbstständig.

Tabelle 14: Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2018	2017	2016	2015	2014
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit	5.280	5.455	5.233	5.439	5.192
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	24,7%	25,1%	24,3%	25,4%	24,5%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	1.793	1.825	1.819	2.088	2.062
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	8,4%	8,4%	8,5%	9,7%	9,7%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLB	21.393	21.762	21.512	21.439	21.257

Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Nach wie vor nehmen Männer überproportional häufig eine Berufsausbildung bzw. eine Erwerbstätigkeit auf (58 %). Unter den Frauen sind es insbesondere die Mütter, die weniger häufig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ausbildungsniveau der Integrierten verweist ebenfalls auf die Bedeutung eines Ausbildungsabschluss: mind. 52 % der Integrierten verfügen nicht über einen (anerkannten) Berufsabschluss. Faktisch ist aber von einer noch höheren Zahl auszugehen, da Angaben zum Ausbildungsabschluss nicht flächendeckend ausgewiesen werden können.

Die 5.280 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 24,7 %. Dabei werden die erreichten Integrationen in das Verhältnis gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2018. Die Integrationsquote ist zum Vorjahr um 0,4 Prozentpunkte gesunken. Der mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2018 vereinbarte Zielwert (5.200) konnte dennoch leicht übertroffen werden.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozialstrukturellen Merkmalen und der Chance auf eine Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre stabil sind:

- Männer haben eine bessere Chance, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen.
- Ältere Leistungsberechtigte haben schlechtere Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende haben geringere Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ihre Integrationen sind dann aber sehr nachhaltig.
- Insbesondere haben auch die Mütter in Paarhaushalten schlechtere Chancen auf eine Erwerbsintegration⁴⁴.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u. a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleinige Kinderbetreuung zu ermöglichen.

Die Integrationsquote der Alleinerziehenden lag Ende 2018 bei 21,0 % und liegt somit um 0,8 Prozentpunkte hinter dem Vorjahr. Der positive Trend des Vorjahres konnte somit nicht fortgesetzt werden.

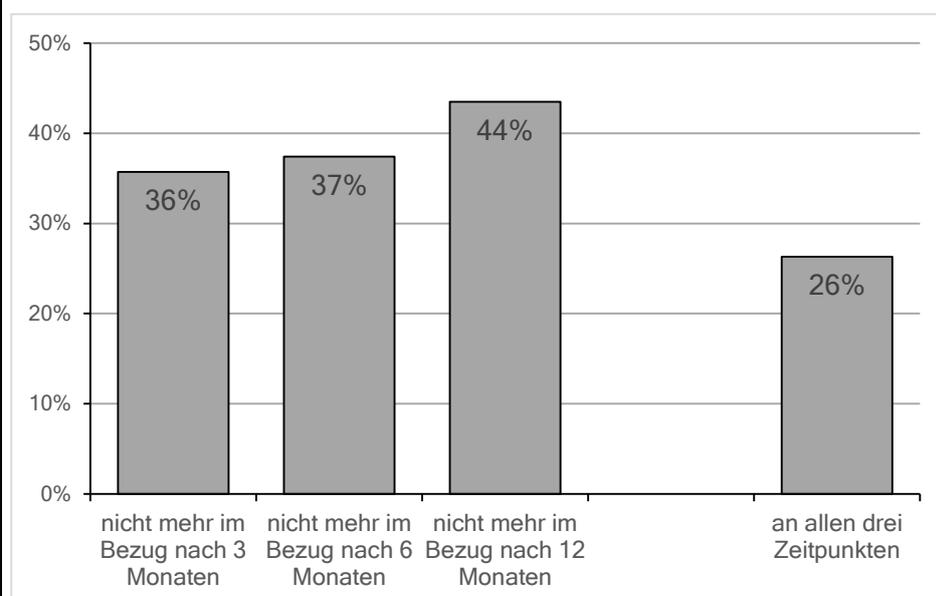
Von allen Integrierten schafft es gut ein Drittel, durch die Integration in den Arbeitsmarkt auch aus dem SGB II-Bezug innerhalb von 3 Monaten auszusteigen (36 %). Dieser Anteil liegt bei 37 %, wenn man nach 6 Monaten erneut den Verbleib analysiert. 12 Monate nach der Integration sind 44 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug - aber betrachtet man alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate), so sind nur 26 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug. Insgesamt sind diese Anteile im Vergleich zum Vorjahr angestiegen und dokumentieren eine höhere und nachhaltigere Ausstiegsquote aus dem SGB II in Folge einer Integration (2017: 30 %, 34 %, 41 % und 22 %). D. h. ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ist ein häufiges Phänomen. So wie es auch die Analysen in Kapitel 3.2 darstellen, sind die meisten aller Leistungsberechtigten entweder langfristig oder eben wiederkehrend von SGB II-Bezug betroffen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

⁴⁴ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2014): Wiesbadener Geschäftsbericht, 1. Halbjahr 2014; <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind i. d. R. mit niedrigen Löhnen verbunden.
- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

Abbildung 15: Integrationen aus September 2017 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=589.



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf weitgehend konstant, mit Änderungen in der Rangfolge.

Lange war die Zeit- und die Leiharbeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte, gemessen an der Anzahl der sv-pflichtigen Erwerbsintegrationen in diese Branche. In 2017 war es dann die Gastronomie und 2018 die Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln, die die meisten Integrationen aufwiesen. Die Zeit- und Leiharbeit verliert hingegen an Bedeutung. Wie auch die Jahre zuvor finden sich dann das Dienstleistungsgewerbe sowie der Einzelhandel, da auch diese Branchen relativ viele Tätigkeiten für Geringqualifizierte bereitstellen.

Tabelle 15: Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2018

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	210
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	193
78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften	134
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	130
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	104
81.3 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	79
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	75
41.2 Bau von Gebäuden	67
47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	61
87.3 Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	61

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=1.416



Grundsatz und Planung

Betrachtet man die zehn häufigsten Branchen für Eintritte in geringfügige Beschäftigungen, kommt der Restaurant-Branche eine höhere Bedeutung zu, während die Überlassung von Arbeitskräften eine deutlich geringere Rolle spielt.

Tabelle 16: Die 10 häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2018

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	347
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	182
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	109
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	80
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	65
47.2 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	43
97.0 Private Haushalte mit Hauspersonal	39
78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften	36
56.2 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	33

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=1.219



Grundsatz und Planung

Seit 2012 wird auch die Nachhaltigkeit der Integrationen durch die BA festgestellt: Es wird überprüft, inwiefern sich eine integrierte Person ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befindet.

Diese Nachhaltigkeit hat sich in Wiesbaden kontinuierlich gut entwickelt und liegt mittlerweile bei einem Wert von 69,2 %: d. h. dieser Anteil an Integrierten befindet sich in einer Stichtagsbetrachtung 12 Monate später in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Der Nachhaltigkeitswert bleibt im Rhein-Main-Vergleich nur hinter Offenbach zurück.

Tabelle 17: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Oktober 2017 bis September 2018	69,2 %	68,2 %	68,4 %	67,2 %	70,3 %
Oktober 2016 bis September 2017	68,1 %	67,9 %	66,3 %	65,1 %	69,9 %
Oktober 2015 bis September 2016	67,5 %	66,8 %	64,7 %	65,5 %	68,6 %
Oktober 2014 bis September 2015	65,4 %	63,6 %	61,2 %	62,8 %	63,2 %
Oktober 2013 bis September 2014	63,8 %	59,6 %	60,2 %	58,9 %	60,9 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-6; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die bereits ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), ist es von besonderem Interesse sich die Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden anzuschauen.

Tabelle 18: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %
Januar bis Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %
Januar bis Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %
Januar bis Dezember 2015	18,8 %	15,6 %	20,4 %	17,5 %	19,3 %
Januar bis Dezember 2014	17,6 %	13,6 %	17,4 %	15,6 %	17,5 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der Entwicklung der Kennzahl der Integrationsquote von Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) zeigt sich die Anstrengungen des Kommunalen Jobcenters, gerade für die LZB geeignete Maßnahmen und Hilfen anzubieten, um eine Arbeitsmarktintegration herbeizuführen (bspw. auch die Teilnahme an Sonderprogrammen: Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit).

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt das Kapitel 3.2 Aufschluss. Das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden ist weit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Hilfe für Personen, die schon lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon zahlreiche Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, schon Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnimmt. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schuldenspezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Um den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu betrachten, sollen noch detaillierter die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung dargestellt werden. Dies geschieht in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen Zeitreihenvergleich ermöglichen. Betrachtet werden die Integrationen in Ausbildungen von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit des Fallmanagements Jugend, d. h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

In 2018 konnten 10 % mehr Leistungsberechtigte eine Ausbildung aufnehmen als im Jahr zuvor. Insbesondere im Bereich der betrieblichen Ausbildung und auch in der schulischen Ausbildung/Studium sind die Zahlen angestiegen. Für einen detaillierten Überblick zum Übergangsgeschehen von Schule zu Beruf, über die Leistungsberechtigten im SGB II hinaus, liegt in Wiesbaden ein jährlicher Monitoringbericht vor.⁴⁵

Tabelle 19: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2012/13	Ausbildungsjahr 2013/14	Ausbildungsjahr 2014/15	Ausbildungsjahr 2015/16	Ausbildungsjahr 2016/17	Ausbildungsjahr 2017/18
Betriebliche Ausbildung	229	235	231	198	193	217
Schulische Ausbildung oder Studium	67	71	89	73	62	89
Kooperative BaE-Ausbildung	83	79	76	99	75	75
Integrative BaE-Ausbildung	70	87	77	72	99	98
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	4	10	7	11	6	0
Übergänge in den Ausbildungsmarkt Insg.	453	482	480	453	435	479

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

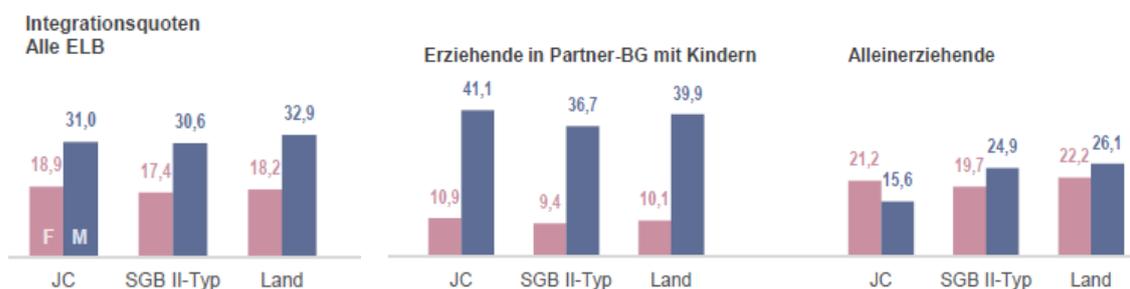
7.2 Ausblick: Schwerpunktthema Erziehende

Neben den ohnehin bestehenden Zielen (und entsprechenden Zielkennwerten) zur Integration in Erwerbsarbeit, werden ab 2019 im Rahmen jährlicher sog. „Schwerpunktthemen“ die Strategien und Beratungsprozesse für spezifische Zielgruppen fokussiert in den Blick genommen. In 2019 widmet sich das Schwerpunktthema den Erziehenden. Damit soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Mütter in Paarhaushalten weniger an Fördermaßnahmen partizipieren und ihre Arbeitsmarktintegration schlechter ausfällt als bei alleinerziehenden Frauen bzw. Männern in Paarhaushalten. Dies stellt sich vor dem Hintergrund der benötigten Erwerbseinkommen zum Ausstieg aus dem Leistungsbezug (vgl. Abschnitt 4.3) als ungünstige Situation dar. Es steht mit deutschlandweiten Befunden in Einklang (vgl. Zabel 2016)⁴⁶. Auch auf Landesebene existieren deutliche Unterschiede je nach Geschlecht und Partnerschaft (vgl. Abbildung 16).

⁴⁵ Vgl. Amt für Soziale Arbeit (2018): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf. Schuljahr 2017/18; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

⁴⁶ Zabel, Cordula (2016): Erwerbseintritte im Zeitverlauf bei Müttern junger Kinder im SGB II. IAB-Forschungsbericht 5/2016.

Abbildung 16: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Stand Juni 18, in %



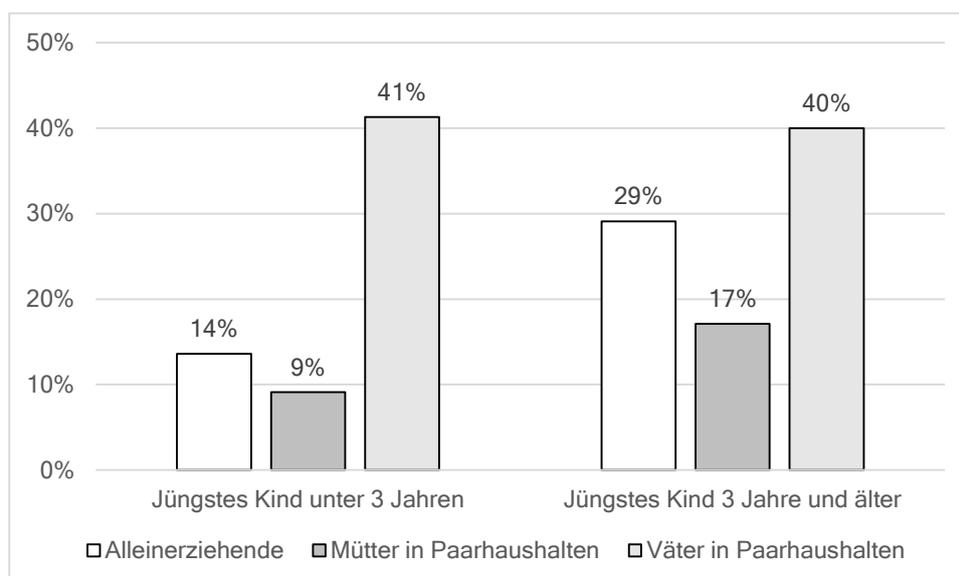
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sonderauswertung für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Juni 2018



Grundsatz und Planung

Diese Diskrepanz besteht seit vielen Jahren, weshalb im Rahmen des Fallmanagements und seitens der Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt hierzu verschiedene Instrumente entwickelt werden. Zwei wichtige in den Blick zu nehmende Themen sind die Kinderbetreuung einerseits und die Haltung zu Frauenerwerbstätigkeit andererseits. (Näheres dazu auch im „Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung und Ausbildung 2019“ des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge und des Amtes für Soziale Arbeit Wiesbaden). Auch die Organisation und der Leistungsprozess werden im Rahmen des Schwerpunktthemas berührt werden.

Abbildung 17: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2018 (nur sv-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse)



Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



Grundsatz und Planung

8 Organisation und Leistungsprozess im Kommunalen Jobcenter

Das kommunale Jobcenter ist gemäß § 6a Abs. 6 SGB II in die Struktur des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge eingebunden. Das Amt arbeitet in enger Kooperation mit dem Amt für Soziale Arbeit, um die sozialstaatlichen Leistungen möglichst rechtskreisübergreifend zu gestalten.

Es erfolgt in Wiesbaden eine dreifache Gliederung innerhalb des Kommunalen Jobcenters: nach Leistungsgewährung und Fallmanagement, nach Wohnregionen und nach Zielgruppen. Zentrales Element des **Leistungsprozesses** ist eine Kategorisierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entlang von zielorientierten Eingliederungsstrategien.

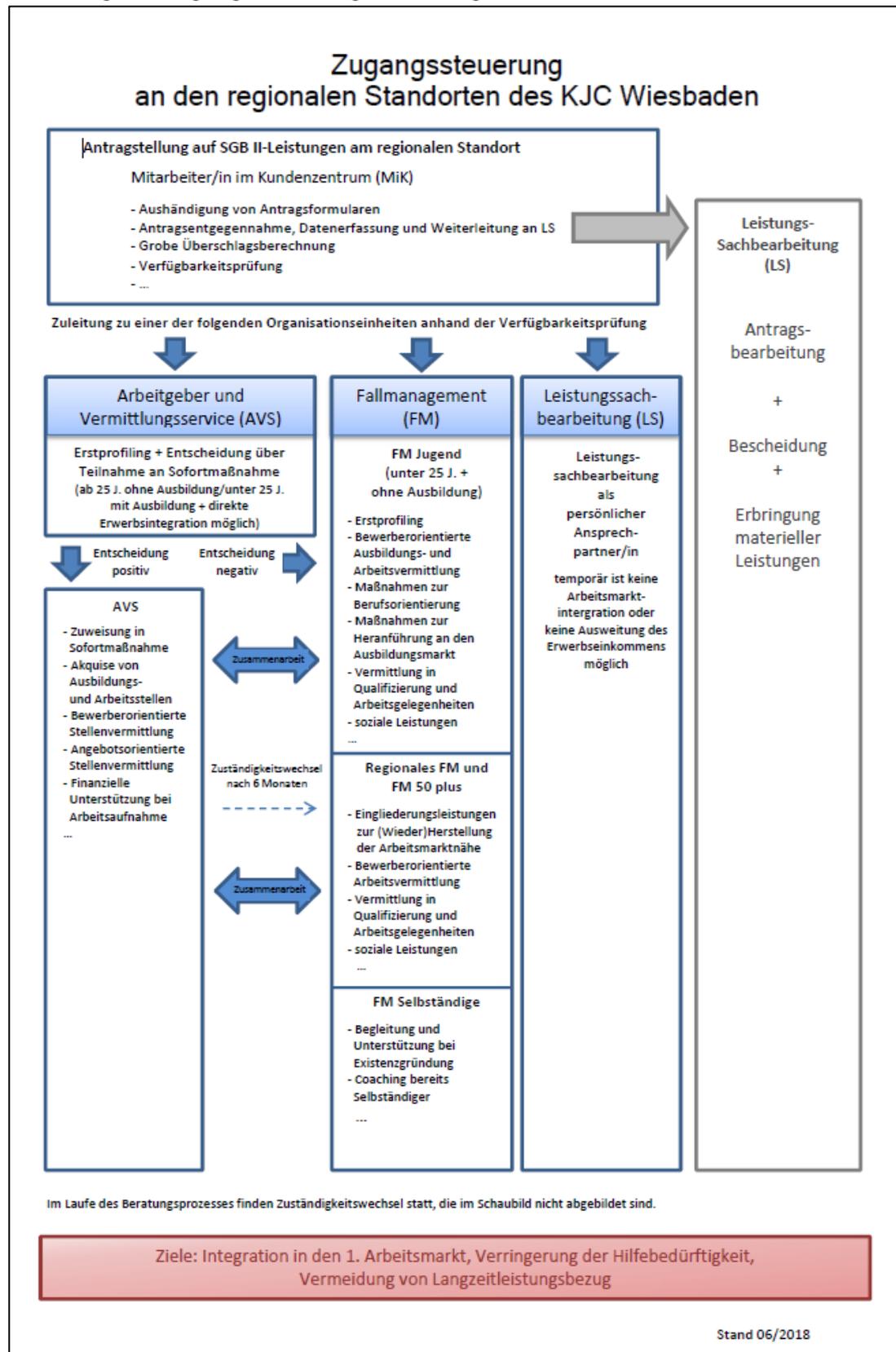
Am zentralen Empfang erfolgt eine Terminvergabe zur Erstberatung. Bei der Erstberatung, die durch die Mitarbeitenden im Kundenservice durchgeführt wird, werden die Antragsformulare ausgehändigt, über das Kommunale Jobcenter informiert und eine Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt. Bei einer wahrscheinlichen Anspruchsberechtigung wird zeitnah ein Termin am jeweiligen Standort bei der Leistungssachbearbeitung für die Komplettierung des Antrags und im Fallmanagement für das Erstprofiling vereinbart.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat für die Umsetzung der im SGB II gestellten Aufgabe der Integration in Erwerbsarbeit und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit zielbezogene Unterstützungs- und Eingliederungsstrategien entwickelt. Um diesen Prozess zu optimieren, wurde im Vorjahr 2017 nach einem mehrjährigen Pilotprojekt das Fallmanagement des ehemals 1. und 2. Arbeitsmarktes (für arbeitsmarktnähere und arbeitsmarktfernere Leistungsberechtigte) zusammengelegt und eine Sofortmaßnahme für Neuantragstellende flächendeckend eingeführt. Im sogenannten „Vermittlungszentrum“ werden die Teilnehmenden acht Wochen direkt mit der Vermittlung in Erwerbsarbeit konfrontiert. Dazu gehören auch Module der Aufklärung über Rechte und Pflichten, sowie angebotene Workshops und auch intensive Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten durch Coaches. Die übergeordneten Ziele sind zum einen, den Ablauf bis zur Bescheid-Erteilung und bis zur ersten aktivierenden Beratung zu beschleunigen, und zum anderen Schnittstellenkonflikte zu minimieren, um so eine höhere Beschäftigtenzufriedenheit zu erreichen.

Es gibt vier verschiedene Standorte, um regional arbeiten zu können und die Menschen relativ nahe an ihrem Wohnort zu erreichen. Innerhalb der regionalen Teams gibt es dann noch spezialisierte Fallmanagementkräfte für bestimmte Zielgruppen (bspw. für Alleinerziehende, Reha-Fälle) oder auch für große Zielgruppen gesonderte Teams (Team 50plus und Team Geflüchtete).

Abbildung 18 gibt einen Überblick über die Zugangssteuerung an den regionalen Standorten. Die Zugangssteuerung für Geflüchtete unterscheidet sich. Hierzu befindet sich eine schematische Darstellung im Anhang.

Abbildung 18: Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC



Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden

Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und ältere Arbeitsuchende

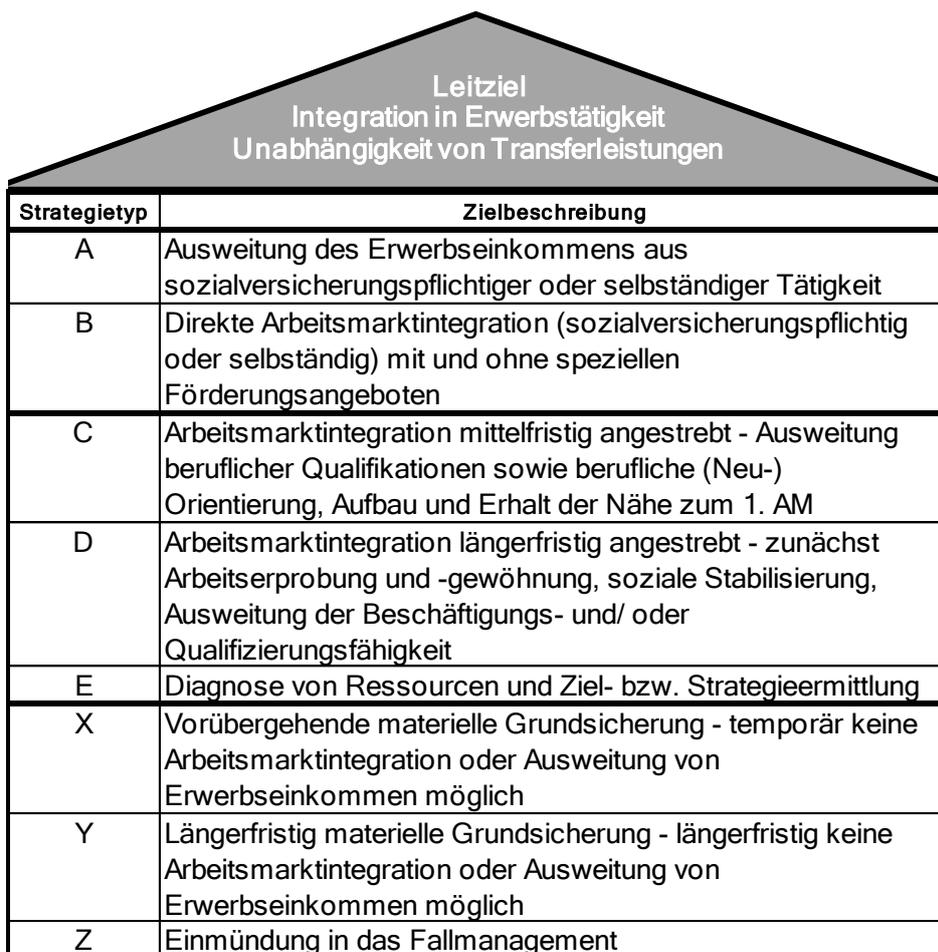
Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mind. 25 Jahre alt sind (bzw. unter 25 Jahren alt, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung), werden zunächst von Mitarbeitenden der Leistungssachbearbeitung oder des Fallmanagements (je nach Standort) im Rahmen der Antragsprüfung mittels eines so genannten Grobprofilings hinsichtlich einer zielorientierten Eingliederungsstrategie aufgeteilt. Diese zielorientierte Strategietypisierung ist das zentrale Instrument der Steuerung für die Klientinnen und Klienten.

Die Zuständigkeit (persönliche/-r Ansprechpartner/-in) für die Leistungsberechtigten (LS oder FM) wird durch das Grobprofiling festgelegt. Bei Zuweisung zum Fallmanagement erfolgt hier

- die Festlegung von zeitlich begrenzten ziel- und personenorientierten Eingliederungsstrategien,
- die Bereitstellung von passgenauen Eingliederungsleistungen für unterschiedliche Strategietypen.

In der zielorientierten Strategietypisierung wird zwischen acht unterschiedlichen Strategietypen unterschieden, welche sich wiederum zu drei Zielbereichen zuordnen lassen. Die Festlegung einer Strategie verfolgt einen ressourcen- und vor allem zielorientierten Ansatz im Hinblick auf die Leitziele „Integration in nachhaltige Erwerbstätigkeit“ sowie „Unabhängigkeit von Transferleistungen“.

Abbildung 19: Zielorientierte Eingliederungsstrategien für 25-Jährige und Ältere in Wiesbaden



Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden

Ausgehend vom später folgenden Tiefen-Profiling trifft das Fallmanagement im Dialog mit den Leistungsberechtigten die Entscheidung, ob bzw. welche Ressourcen gestärkt werden sollen. Ist die Ausweitung unterschiedlicher Ressourcen notwendig, so werden diese priorisiert. Anhand dieser Priorisierung werden die vorrangige Strategie (Strategietyp), sowie das vorrangige Etappenziel ausgewählt. Es wird somit hervorgehoben, dass die Auswahl einer Strategie die ganzheitliche Betrachtung der Leistungsberechtigten voraussetzt. Auch Merkmale wie geringfügige oder gar sozialversicherungspflichtige Beschäftigung müssen daher nicht zwangsläufig die Strategiewahl maßgeblich beeinflussen.

Die Auswahl eines Strategietyps stellt immer eine Momentaufnahme dar. Sie ist daher im Laufe des Beratungsprozesses ständig zu hinterfragen und an die aktuellen Entwicklungen der Leistungsberechtigten anzupassen.

Eingliederungsstrategien für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

Alle unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, werden umgehend nach der Leistungsbewilligung von der Leistungssachbearbeitung zum Fallmanagement Jugend für unter 25-Jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung verwiesen. Ein gesondertes Verfahren gibt es für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen bzw. Berufsfachschulen und Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren ohne Erwerbswunsch:

- Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen werden spätestens 10 Monate vor dem geplanten Schulabschluss und
- Erziehungsleistende zu dem Zeitpunkt, an dem das jüngste Kind das 2. Lebensjahr vollendet,

durch die Leistungssachbearbeitung zur Beratung an die Ausbildungsagentur verwiesen. Auch durch eine intensive Kooperation mit der Schulsozialarbeit, die das Amt für Soziale Arbeit an allen Wiesbadener Haupt- und Gesamtschulen, Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und den beruflichen Schulen eingerichtet hat, ist eine frühzeitige und engmaschige berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler in den Abgangsjahrgängen sichergestellt.

Die Eingliederungsstrategie der Stadt Wiesbaden für unter 25-Jährige zielt darauf ab, möglichst viele junge Menschen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu führen. Das Fallmanagement Jugend im Kommunalen Jobcenter arbeitet hierzu mit unterschiedlichen **zielorientierten Eingliederungsstrategien**, je nach Zielgruppe (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Strategietypisierung für unter 25-jährige Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung, Wiesbaden

Ziel	A	B	C	D	E	S
aktuelle Zielbeschreibung	Integration in Ausbildung	Integration in Beschäftigung	Vorbereitung auf die Integration in Ausbildung oder Beschäftigung	Aktivierung	Diagnose	Schüler/-innen - Weiterführende Schule oder Studium
Zielgruppe	ELb, die im laufenden Ausbildungsjahr für die Aufnahme einer Ausbildung vorgesehen sind	ELb, die aktuell für die Aufnahme einer Beschäftigung vorgesehen sind	ELb, die mittels versch. Maßnahmen auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet werden	ELb, die bisher mit Angeboten des Fallmanagements nicht erreicht werden konnten und für die es aktuell keine zielführende Planung gibt	ELb, bei denen noch keine eindeutige Strategie vorliegt, die Ressourcen unklar sind bzw. das Profiling noch nicht abgeschlossen ist	Schüler/-innen im Schulabschlussjahr, die einen weiteren Schulbesuch oder die Aufnahme eines Studiums anstreben und bei denen die jeweilige Planung durch das Fallmanagement unterstützt und überwacht wird
Typische Eingliederungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • AVS AGS Jugend • BVB • BaE • Betriebliche Praktika • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • AVS AGS Jugend • Drittvermittlung • Job plus • Betriebliche Praktika • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschwellige Angebote • AGH • BvB • FbW • Betriebliche Praktika • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Blitzstart • Trainingszentrum • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • AGH • Betriebliche Praktika • Trainingszentrum • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Zeitlicher Rahmen	-	-	-	-	bis zu 6 Monate	nur für die Dauer des Schulabschlussjahres

Quelle: Kommunales Jobcenter Wiesbaden

Strategietypen X und Z sind analog der Zielstrategietypisierung für die über 25-Jährigen



Grundsatz und Planung

9 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es den Bund und die Kommune als Kostenträger. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2018 untergliedert dargestellt.

Der **Bund** trägt

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 27,6 %⁴⁷ der Kosten der Unterkunft im Jahr 2018,
- der Bund trägt gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8 % der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“⁴⁸.

⁴⁷ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen: 27,6% (§ 46 Abs. 6) plus 7,9% (§ 46 Abs. 7) plus 8,3% (§ 46 Abs. 9 - BbKdU)* plus 3,8 % BuT (§ 46 Abs. 8).

⁴⁸ Vorab der Erstattung der KdU erfolgt gem. der Verordnung zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung eine Erstattung der Ausgaben BuT.

Die Kommune trägt

- den verbleibenden Anteil der Kosten der Unterkunft,
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen (das entspricht 15,2 % der Verwaltungskosten).

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2018 auf rund 248 Mio. €, während sie in 2017 rund 243,5 Mio. € betrugten (vgl. Tabelle 21).⁴⁹ Dieser Anstieg in den Ausgaben des SGB II beruht hauptsächlich auf Steigerungen bei den Bundesmitteln. Innerhalb der kommunalen Aufwendungen gab es Steigerungen nur bei den Eingliederungsleistungen (sowie Leistungen nach § 16a) und innerhalb der Verwaltungskosten.

Der Eingliederungstitel ist in den letzten Jahren (seit 2013) kontinuierlich angestiegen (während es von 2012 zu 2013 einen massiven Einbruch gab). Außerdem sind in den letzten beiden Jahren hohe Zuschläge für die ins SGB II gemündeten Geflüchteten hinzugekommen.

Tabelle 21: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2017 und 2018 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2017	Ist-Ausgaben 2018
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (1)	56.776.684,25 €	56.366.130,63 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	1.220.946,98 €	1.080.100,05 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.922.083,38 €	1.895.587,62 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	814.409,69 €	936.459,91 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	4.288.175,04 €	4.658.298,89 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	65.022.299,34 €	64.936.577,10 €
Bund	Ist-Ausgaben 2017	Ist-Ausgaben 2018
Leistungen zum Lebensunterhalt (2)	70.647.989,93 €	70.392.719,26 €
Beitrag zur Krankenversicherung	25.428.044,28 €	25.287.352,26 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	4.509.924,54 €	4.531.838,90 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (3)	32.766.067,90 €	37.121.272,50 €
Eingliederungsleistungen	16.418.980,95 €	17.061.442,23 €
Beschäftigungspakt Perspektiven 50plus (4)	0,00 €	0,00 €
Verwaltungskosten	23.923.502,83 €	24.436.487,98 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	3.878.049,86 €	3.997.711,98 €
<i>Verwaltungskosten BuT</i>	<i>895.427,52 €</i>	<i>0,00 €</i>
Summe Ausgaben Bund	178.467.987,81 €	182.828.825,11 €
Ausgaben SGB II insgesamt	243.490.287,15 €	247.765.402,21 €

Anmerkungen:

- (1) Kommunaler Anteil an den Kosten der Unterkunft 2018: 60,3 %
- (2) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II
- (3) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft siehe Fußnote 47, vorherige Seite

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2017 und 2018



Grundsatz und Planung

⁴⁹ Die Ausgabenübersicht im Bericht 2017 bedurfte nachträglicher Korrektur. Der kommunale Anteil wurde doppelt berechnet. Er wurde getrennt ausgewiesen, aber nicht aus den Verwaltungskosten Bund herausgerechnet.

Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 22.

Tabelle 22: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmentearten 2018 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/ Einnahmen 2018
Eignungsfeststellung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 32 SGB III	436.855,89 €
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	268.838,24 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	6.757.171,81 €
Einsteigequalifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	44.230,70 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 73 ff SGB III	2.651.234,82 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., § 131a SGB III	2.139.207,08 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. i.V.m. §§ 66 SGB II, 421f, 421o, 421p SGB III a.F.	1.094.570,77 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III (Teilhabe-Leistungen)	124.150,67 €
Assistierte Ausbildung § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 SGB II i.V.m. § 130 SGB III	29.910,50 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	5.764,36 €
Einsteigegehd gem. § 16b SGB II	20.200,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	321.400,48 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	2.061.257,44 €
Ausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse gem § 16e SGB II i.d.F. bis 31.03.12	60.852,30 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013	597.368,12 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	457.043,27 €
Leistungen nach § 16h SGB II	40.605,60 €
Ausgaben Gesamt	17.110.662,05 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB III (vgl. IIIe)	34.313,45 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB II (vgl. IIIb)	14.906,37 €
Ausgaben - Einnahmen	17.061.442,23 €

Quelle: Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2018 (Stand: 6.5.2019); Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Grundsatz und Planung

Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2018

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t0) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der BA - dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mal 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Bedarfsgemeinschaften insg.	abs. 15.556	15.574	15.528	15.575	15.568	15.465	15.461	15.376	15.270	15.139	15.009	14.915	14.867
	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder	abs. 9.235	9.250	9.230	9.271	9.251	9.162	9.153	9.113	9.058	8.966	8.849	8.783	8.765
	in % 59,4	59,4	59,4	59,5	59,4	59,2	59,2	59,3	59,2	59,3	59,2	59,0	58,9
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs. 7.298	7.323	7.306	7.349	7.335	7.271	7.248	7.199	7.168	7.094	7.010	6.933	6.926
	in % 46,9	47,0	47,1	47,2	47,1	47,0	46,9	46,8	46,9	46,9	46,7	46,5	46,6
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	abs. 6.321	6.324	6.298	6.304	6.317	6.303	6.308	6.263	6.212	6.173	6.160	6.132	6.102
	in % 40,6	40,6	40,6	40,5	40,6	40,8	40,8	40,7	40,7	40,8	41,0	41,1	41,0
darunter Alleinerziehende	abs. 3.046	3.039	3.027	3.020	3.035	3.041	3.047	3.023	3.008	2.977	2.983	2.979	2.954
	in % 19,6	19,5	19,5	19,4	19,5	19,7	19,7	19,7	19,7	19,7	19,9	20,0	19,9
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs. 643	648	640	652	662	656	663	652	648	635	637	631	631
	in % 4,1	4,2	4,1	4,2	4,3	4,2	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
Anzahl der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft													
mit einem Kind	abs. 2.926	2.919	2.891	2.900	2.906	2.918	2.919	2.888	2.870	2.856	2.850	2.847	2.827
	in % 46,3	46,2	45,9	46,0	46,0	46,3	46,3	46,1	46,2	46,3	46,3	46,4	46,3
mit zwei Kindern	abs. 2.064	2.072	2.070	2.060	2.059	2.046	2.034	2.040	2.024	1.993	1.991	1.970	1.962
	in % 32,7	32,8	32,9	32,7	32,6	32,5	32,2	32,6	32,6	32,3	32,3	32,1	32,2
mit drei und mehr Kindern	abs. 1.331	1.333	1.337	1.344	1.352	1.339	1.355	1.335	1.318	1.324	1.319	1.315	1.313
	in % 21,1	21,1	21,2	21,3	21,4	21,2	21,5	21,3	21,2	21,4	21,4	21,4	21,5

Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mal 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
SGB II-Beziehende insg.*	abs. 32.176	32.216	32.170	32.209	32.204	32.025	32.064	31.883	31.600	31.352	31.110	30.953	30.835
	in % 100%	100%	100%	100%	100%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
darunter Geflüchtete	abs. 3.192	3.337	3.398	3.493	3.557	3.596	3.666	3.704	3.724	3.737	3.731	3.739	3.761
	% von allen 10%	10%	11%	11%	11%	11,2%	11,4%	11,6%	11,8%	11,9%	12,0%	12,1%	12,2%
davon männlich	abs. 15.561	15.585	15.556	15.602	15.587	15.510	15.542	15.465	15.340	15.244	15.097	14.990	14.946
	in % 48,4%	48,4%	48,4%	48,4%	48,4%	48,4%	48,5%	48,5%	48,5%	48,6%	48,5%	48,4%	48,5%
weiblich	abs. 16.612	16.628	16.612	16.607	16.617	16.515	16.522	16.418	16.260	16.108	16.013	15.963	15.889
	in % 51,6%	51,6%	51,6%	51,6%	51,6%	51,6%	51,5%	51,5%	51,5%	51,4%	51,5%	51,6%	51,5%
dav. ALG II-Beziehende ⁽¹⁾ (eLb)	abs. 21.795	21.791	21.743	21.776	21.769	21.635	21.672	21.606	21.400	21.219	21.003	20.890	20.805
	in % 67,7%	67,6%	67,6%	67,6%	67,6%	67,6%	67,6%	67,8%	67,7%	67,7%	67,5%	67,5%	67,5%
darunter Geflüchtete	abs. 2.256	2.362	2.414	2.480	2.519	2.527	2.577	2.616	2.612	2.626	2.611	2.608	2.612
	% von allen eLb 10,4%	10,8%	11,1%	11,4%	11,6%	11,7%	11,9%	12,1%	12,2%	12,4%	12,4%	12,5%	12,6%
davon männlich	abs. 10.411	10.400	10.365	10.403	10.393	10.332	10.362	10.339	10.233	10.151	10.006	9.917	9.886
	in % 47,8%	47,7%	47,7%	47,8%	47,7%	47,8%	47,8%	47,9%	47,8%	47,8%	47,6%	47,5%	47,5%
weiblich	abs. 11.382	11.389	11.377	11.373	11.376	11.303	11.310	11.267	11.167	11.068	10.997	10.973	10.919
	in % 52,2%	52,3%	52,3%	52,2%	52,3%	52,2%	52,2%	52,1%	52,2%	52,2%	52,4%	52,5%	52,5%
Beziehende von Sozialgeld⁽²⁾ (nef)	abs. 10.381	10.425	10.427	10.433	10.435	10.390	10.392	10.277	10.200	10.133	10.107	10.063	10.030
	in % 32,3%	32,4%	32,4%	32,4%	32,4%	32,4%	32,4%	32,2%	32,3%	32,3%	32,5%	32,5%	32,5%
darunter Geflüchtete	abs. 936	975	984	1.013	1.038	1.069	1.089	1.088	1.112	1.111	1.120	1.131	1.149
	% von allen nef 9,0%	9,4%	9,4%	9,7%	9,9%	10,3%	10,5%	10,6%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,5%
davon männlich	abs. 5.150	5.185	5.191	5.199	5.194	5.178	5.180	5.126	5.107	5.093	5.091	5.073	5.060
	in % 49,6%	49,7%	49,8%	49,8%	49,8%	49,8%	49,8%	49,9%	50,1%	50,3%	50,4%	50,4%	50,4%
weiblich	abs. 5.230	5.239	5.235	5.234	5.241	5.212	5.212	5.151	5.093	5.040	5.016	4.990	4.970
	in % 50,4%	50,3%	50,2%	50,2%	50,2%	50,2%	50,2%	50,1%	49,9%	49,7%	49,6%	49,6%	49,6%
Personen mit auschl. Fallmanagement-Leistungen*	abs. 103	99	91	89	84	81	82	71	66	63	68	73	75
	in % 100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon männlich	abs. 73	68	58	57	54	53	51	48	44	43	45	48	54
	in % 70,9%	68,7%	63,7%	64,0%	64,3%	65,4%	62,2%	67,6%	66,7%	68,3%	66,2%	65,8%	72,0%
weiblich	abs. 30	31	33	32	30	28	31	23	22	20	23	25	21
	in % 29,1%	31,3%	36,3%	36,0%	35,7%	34,6%	37,8%	32,4%	33,3%	31,7%	33,8%	34,2%	28,0%

Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
SGB II-Leistungsberechtigte insgesamt	abs.	32.176	32.216	32.170	32.209	32.204	32.025	32.064	31.883	31.600	31.352	31.110	30.953	30.835
	in %	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. weiblich	abs.	16.612	16.628	16.612	16.607	16.617	16.515	16.522	16.418	16.260	16.108	16.013	15.963	15.889
	in %	51,6%	51,6%	51,6%	51,6%	51,6%	51,6%	51,5%	51,5%	51,5%	51,4%	51,5%	51,6%	51,5%
unter 3 Jahre	abs.	2.013	2.031	2.028	2.072	2.067	2.057	2.076	2.059	2.035	2.019	2.022	1.994	1.983
	in %	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,5%	6,4%	6,4%
dar. weiblich	abs.	1.009	1.025	1.021	1.039	1.031	1.028	1.039	1.026	1.009	991	997	981	971
	in %	50,1%	50,5%	50,3%	50,1%	49,9%	50,0%	50,0%	49,8%	49,6%	49,1%	49,3%	49,2%	49,0%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.688	2.684	2.688	2.696	2.700	2.689	2.677	2.642	2.635	2.612	2.600	2.593	2.560
	in %	8,4%	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,3%
dar. weiblich	abs.	1.327	1.314	1.321	1.328	1.339	1.324	1.315	1.308	1.292	1.287	1.286	1.265	1.248
	in %	49,4%	49,0%	49,1%	49,3%	49,6%	49,2%	49,1%	49,5%	49,0%	49,3%	49,5%	48,8%	48,8%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	5.028	5.059	5.062	5.044	5.050	5.026	5.014	4.997	4.936	4.914	4.892	4.866	4.863
	in %	15,6%	15,7%	15,7%	15,7%	15,7%	15,7%	15,6%	15,7%	15,6%	15,6%	15,7%	15,7%	15,8%
dar. weiblich	abs.	2.523	2.529	2.525	2.510	2.519	2.512	2.499	2.484	2.453	2.426	2.395	2.395	2.390
	in %	50,2%	50,0%	49,9%	49,8%	49,9%	50,0%	49,8%	49,7%	49,7%	49,2%	49,0%	49,2%	49,1%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.546	1.518	1.514	1.502	1.523	1.535	1.550	1.542	1.534	1.501	1.511	1.515	1.506
	in %	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%
dar. weiblich	abs.	724	722	716	719	723	728	744	741	732	720	729	733	742
	in %	46,8%	47,6%	47,3%	47,9%	47,5%	47,4%	48,0%	48,1%	47,7%	48,0%	48,2%	48,4%	49,3%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.933	2.929	2.929	2.935	2.931	2.895	2.911	2.921	2.869	2.819	2.745	2.745	2.746
	in %	9,1%	9,1%	9,1%	9,1%	9,1%	9,0%	9,1%	9,2%	9,1%	9,0%	8,8%	8,9%	8,9%
dar. weiblich	abs.	1.450	1.447	1.442	1.441	1.443	1.419	1.420	1.408	1.384	1.366	1.338	1.357	1.356
	in %	49,4%	49,4%	49,2%	49,1%	49,2%	49,0%	48,8%	48,2%	48,2%	48,2%	48,7%	49,4%	49,4%
25 bis unter 35 Jahre (Neu ab 2018)	abs.		5.319	5.292	5.325	5.302	5.265	5.272	5.201	5.129	5.074	4.988	4.973	4.966
	in %		16,5%	16,5%	16,5%	16,5%	16,4%	16,4%	16,3%	16,2%	16,2%	16,0%	16,1%	16,1%
dar. weiblich	abs.		2.953	2.951	2.957	2.949	2.928	2.916	2.877	2.851	2.808	2.770	2.760	2.737
	in %		55,5%	55,8%	55,5%	55,6%	55,6%	55,3%	55,3%	55,6%	55,3%	55,5%	55,5%	55,1%
35 bis unter 50 Jahre (Neu ab 2018)	abs.		7.452	7.422	7.396	7.401	7.329	7.305	7.280	7.242	7.197	7.168	7.112	7.073
	in %		23,1%	23,1%	23,0%	23,0%	22,9%	22,8%	22,8%	22,9%	23,0%	23,0%	23,0%	22,9%
dar. weiblich	abs.		4.115	4.096	4.081	4.086	4.049	4.049	4.052	4.022	4.001	3.995	3.978	3.957
	in %		55,2%	55,2%	55,2%	55,2%	55,2%	55,4%	55,7%	55,5%	55,6%	55,7%	55,9%	55,9%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.134	3.123	3.141	3.156	3.138	3.133	3.155	3.148	3.125	3.112	3.089	3.070	3.061
	in %	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	9,9%	9,9%	9,9%	9,9%
dar. weiblich	abs.	1.512	1.511	1.527	1.523	1.511	1.512	1.517	1.505	1.495	1.480	1.474	1.469	1.469
	in %	48,2%	48,4%	48,6%	48,3%	48,2%	48,3%	48,1%	47,8%	47,8%	47,6%	47,7%	47,9%	48,0%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	2.063	2.101	2.094	2.083	2.092	2.096	2.104	2.093	2.095	2.104	2.095	2.085	2.077
	in %	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%
dar. weiblich	abs.	993	1.012	1.013	1.009	1.016	1.015	1.023	1.017	1.022	1.029	1.029	1.025	1.019
	in %	48,1%	48,2%	48,4%	48,4%	48,6%	48,4%	48,6%	48,6%	48,8%	48,9%	49,1%	49,2%	49,1%

Anm.: Die Alterszuschneidung wurde ab 2018 verändert. Aus diesem Grund fehlen die Zahlen 12/2017.

Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Personen		Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) insg.	abs.	21.795	21.791	21.743	21.776	21.769	21.635	21.672	21.606	21.400	21.219	21.003	20.890	20.805
	in %	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
davon unter 25 Jahren	abs.	4.390	4.359	4.354	4.383	4.396	4.369	4.401	4.453	4.378	4.302	4.229	4.215	4.196
	in %	20,1%	20,0%	20,0%	20,1%	20,2%	20,2%	20,3%	20,6%	20,5%	20,3%	20,1%	20,2%	20,2%
über 25 Jahren	abs.	17.405	17.432	17.389	17.393	17.373	17.266	17.271	17.153	17.022	16.917	16.774	16.675	16.609
	in %	79,9%	80,0%	80,0%	79,9%	79,8%	79,8%	79,7%	79,4%	79,5%	79,7%	79,9%	79,8%	79,8%
dav. arbeitslos	abs.	8.462	8.410	8.283	8.286	8.110	8.116	8.177	8.250	8.111	7.929	7.627	7.483	7.501
	in %	38,8%	38,6%	38,1%	38,1%	37,3%	37,5%	37,7%	38,2%	37,9%	37,4%	36,3%	35,8%	36,1%
davon unter 25 Jahren	abs.	927	938	925	910	884	864	885	952	928	861	801	780	772
	in %	21,1%	21,5%	21,2%	20,8%	20,1%	19,8%	20,1%	21,4%	21,2%	20,0%	18,9%	18,5%	18,4%
über 25 Jahren	abs.	7.535	7.472	7.368	7.376	7.226	7.252	7.292	7.298	7.183	7.068	6.826	6.703	6.729
	in %	43,3%	42,9%	42,3%	42,4%	41,6%	42,0%	42,2%	42,5%	42,2%	41,8%	40,7%	40,2%	40,5%
dav. erwerbstätig	abs.	7.174	7.076	6.990	6.969	7.006	6.990	7.045	7.005	7.028	7.123	7.106	7.040	7.044
	in %	32,9%	32,5%	32,1%	32,0%	32,2%	32,3%	32,5%	32,4%	32,8%	33,6%	33,8%	33,7%	33,9%
davon unter 25 Jahren	abs.	927	897	889	875	888	854	841	808	857	932	899	912	947
	in %	21,1%	20,6%	20,4%	20,0%	20,2%	19,5%	19,1%	18,1%	19,6%	21,7%	21,3%	21,6%	22,6%
über 25 Jahren	abs.	6.247	6.179	6.101	6.094	6.118	6.136	6.204	6.197	6.171	6.191	6.207	6.128	6.097
	in %	35,9%	35,4%	35,1%	35,0%	35,2%	35,5%	35,9%	36,1%	36,3%	36,6%	37,0%	36,7%	36,7%
dav. ALG I - Aufstocker	abs.	436	452	482	496	492	463	454	436	434	409	391	415	432
	in %	2,0%	2,1%	2,2%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,0%	2,0%	1,9%	1,9%	2,0%	2,1%
davon unter 25 Jahren	abs.	51	53	53	52	55	49	45	44	40	47	46	48	48
	in %	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,3%	1,1%	1,0%	1,0%	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%
über 25 Jahren	abs.	385	399	429	444	437	414	409	392	394	362	345	367	384
	in %	2,2%	2,3%	2,5%	2,6%	2,5%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,2%	2,3%

Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Erwerbstätige	abs. 7.174	7.076	6.990	6.969	7.006	6.990	7.045	7.005	7.028	7.123	7.106	7.040	7.044
-Insgesamt-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0%									
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 2.277	2.294	2.279	2.253	2.294	2.276	2.272	2.275	2.278	2.265	2.276	2.230	2.239
	in % 31,7	32,4	32,6	32,3%	32,7%	32,6%	32,2%	32,5%	32,4%	31,8%	32,0%	31,7%	31,8%
in sozialversicherungs-	abs. 4.380	4.283	4.206	4.213	4.219	4.223	4.272	4.221	4.251	4.355	4.355	4.344	4.325
pflichtiger Beschäftigung	in % 61,1	60,5	60,2	60,5%	60,2%	60,4%	60,6%	60,3%	60,5%	61,1%	61,3%	61,7%	61,4%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 517	499	505	503	493	491	501	509	499	503	475	466	480
	in % 7,2	7,1	7,2	7,2%	7,0%	7,0%	7,1%	7,3%	7,1%	7,1%	6,7%	6,6%	6,8%
mit mehreren	abs. 425	405	411	411	435	433	421	423	422	420	420	421	407
Erwerbseinkommen	in % 5,9	5,7	5,9	5,9	6,2	6,2	6,0	6,0	6,0	5,9	5,9	6,0	5,8
mit Brutto-Einkommen	abs. 2.830	2.736	2.690	2.666	2.743	2.768	2.807	2.784	2.755	2.807	2.820	2.831	2.847
> 800 €	in % 39,4	38,7	38,5	38,3%	39,2%	39,6%	39,8%	39,7%	39,2%	39,4%	39,7%	40,2%	40,4%
Erwerbsbeteiligung	in % 32,9	32,5	32,1	32,0%	32,2%	32,3%	32,5%	32,4%	32,8%	33,6%	33,8%	33,7%	33,9%
Erwerbstätige	abs. 3.590	3.572	3.571	3.557	3.580	3.553	3.556	3.504	3.500	3.523	3.509	3.505	3.511
-Frauen-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0%									
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 1.267	1.280	1.280	1.265	1.304	1.285	1.276	1.260	1.253	1.240	1.242	1.223	1.233
	in % 35,3	35,8	35,8	35,6%	36,4%	36,2%	35,9%	36,0%	35,8%	35,2%	35,4%	34,9%	35,1%
in sozialversicherungs-	abs. 2.100	2.072	2.066	2.070	2.060	2.048	2.058	2.021	2.030	2.070	2.061	2.078	2.072
pflichtiger Beschäftigung	in % 58,5	58,0	57,9	58,2%	57,5%	57,6%	57,9%	57,7%	58,0%	58,8%	58,7%	59,3%	59,0%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 223	220	225	222	216	220	222	223	217	213	206	204	206
	in % 6,2	6,2	6,3	6,2%	6,0%	6,2%	6,2%	6,4%	6,2%	6,0%	5,9%	5,8%	5,9%
mit mehreren	abs. 281	270	278	279	292	278	274	279	271	271	275	267	265
Erwerbseinkommen	in % 7,8	7,6	7,8	7,8	8,2	7,8	7,7	8,0	7,7	7,7	7,8	7,6	7,5
mit Brutto-Einkommen	abs. 1.356	1.327	1.339	1.329	1.349	1.353	1.357	1.340	1.313	1.328	1.327	1.340	1.352
> 800 €	in % 37,8	37,2	37,5	37,4%	37,7%	38,1%	38,2%	38,2%	37,5%	37,7%	37,8%	38,2%	38,5%
Erwerbsbeteiligung	in % 31,5	31,4	31,4	31,3%	31,5%	31,4%	31,4%	31,1%	31,3%	31,8%	31,9%	31,9%	32,2%
Erwerbstätige	abs. 3.584	3.504	3.419	3.412	3.426	3.437	3.489	3.501	3.528	3.600	3.597	3.535	3.533
-Männer-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0%									
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 1.010	1.014	999	988	990	991	996	1.015	1.025	1.025	1.034	1.007	1.006
	in % 28,2	28,9	29,2	29,0%	28,9%	28,8%	28,5%	29,0%	29,1%	28,5%	28,7%	28,5%	28,5%
in sozialversicherungs-	abs. 2.280	2.211	2.140	2.143	2.159	2.175	2.214	2.200	2.221	2.285	2.294	2.266	2.253
pflichtiger Beschäftigung	in % 63,6	63,1	62,6	62,8%	63,0%	63,3%	63,5%	62,8%	63,0%	63,5%	63,8%	64,1%	63,8%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 294	279	280	281	277	271	279	286	282	290	269	262	274
	in % 8,2	8,0	8,2	8,2%	8,1%	7,9%	8,0%	8,2%	8,0%	8,1%	7,5%	7,4%	7,8%
mit mehreren	abs. 144	135	133	132	143	155	147	144	151	149	145	154	142
Erwerbseinkommen	in % 4,0	3,9	3,9	3,9	4,2	4,5	4,2	4,1	4,3	4,1	4,0	4,4	4,0
mit Brutto-Einkommen	abs. 1.474	1.409	1.351	1.337	1.394	1.415	1.450	1.444	1.442	1.479	1.493	1.491	1.495
> 800 €	in % 41,1	40,2	39,5	39,2%	40,7%	41,2%	41,6%	41,2%	40,9%	41,1%	41,5%	42,2%	42,3%
Erwerbsbeteiligung	in % 34,4	33,7	33,0	32,8%	33,0%	33,3%	33,7%	33,9%	34,5%	35,5%	35,9%	35,6%	35,7%
Erwerbstätige	abs. 927	897	889	875	888	854	841	808	857	932	899	912	947
-15 bis unter 25 Jährige-	in % 100,0	100,0	100,0	100,0%									
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 339	350	357	352	370	352	344	338	327	322	323	338	354
	in % 36,6	39,0	40,2	40,2%	41,7%	41,2%	40,9%	41,8%	38,2%	34,5%	35,9%	37,1%	37,4%
in sozialversicherungs-	abs. 577	538	522	514	508	493	488	462	524	602	571	569	588
pflichtiger Beschäftigung	in % 62,2	60,0	58,7	58,7%	57,2%	57,7%	58,0%	57,2%	61,1%	64,6%	63,5%	62,4%	62,1%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 11	9	10	9	10	9	9	8	6	8	5	5	5
	in % 1,2	1,0	1,1	1,0%	1,1%	1,1%	1,1%	1,0%	0,7%	0,9%	0,6%	0,5%	0,5%
mit mehreren	abs. 22	20	24	19	17	15	15	16	28	27	24	22	21
Erwerbseinkommen	in % 2,4	2,2	2,7	2,2	1,9	1,8	1,8	2,0	3,3	2,9	2,7	2,4	2,2
mit Brutto-Einkommen	abs. 136	119	120	112	122	121	113	116	123	148	128	125	146
> 800 €	in % 14,7	13,3	13,5	12,8%	13,7%	14,2%	13,4%	14,4%	14,4%	15,9%	14,2%	13,7%	15,4%
Erwerbsbeteiligung	in % 21,1	20,6	20,4	20,0%	20,2%	19,5%	19,1%	18,1%	19,6%	21,7%	21,3%	21,6%	22,6%

Übersicht 6: Teilnehmendenzahlen an Eingliederungsmaßnahmen

Art der Eingliederungsmaßnahme	Jan. 18	Feb. 18	Mrz. 18	Apr. 18	Mai. 18	Jun. 18	Jul. 18	Aug. 18	Sep. 18	Okt. 18	Nov. 18	Dez. 18	2018 Summe Jan - Dez	
	t-3													
1 Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitssuche														
Eingelöste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4, Satz 3 SGB III)	Teilnehmer	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	
	dar. weibl. (%)	33,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33,3	
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1, Nr. 3 SGB III)	Teilnehmer	189	192	202	184	186	176	176	185	195	187	174	171	768
	dar. weibl. (%)	48,7	53,1	49,0	48,4	48,9	47,2	47,7	47,6	45,1	47,6	45,4	42,7	45,6
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)	Teilnehmer	154	149	191	160	200	227	147	197	160	171	175	96	2.162
	dar. weibl. (%)	46,1	49,7	41,4	46,3	43,0	46,7	42,2	44,2	50,0	43,9	50,3	44,8	45,4
Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	Teilnehmer	688	741	770	779	753	725	705	643	628	659	679	628	3.080
	dar. weibl. (%)	48,4	45,3	41,9	44,5	42,8	42,6	41,0	43,9	46,2	47,2	46,2	44,6	43,1
Teilnehmer/innen insg. (ohne Einmaleistungen)	Teilnehmer	880	933	973	963	939	901	881	828	823	847	853	799	3.857
	dar. weibl. (%)	48,4	46,9	43,4	45,3	44,0	43,5	42,3	44,7	45,9	47,2	46,1	44,2	43,6
2 Qualifizierung														
Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	Teilnehmer	92	99	117	119	108	113	95	85	102	104	101	91	345
	dar. weibl. (%)	58,7	57,6	54,7	58,8	57,4	54,0	48,4	56,5	55,9	56,7	56,4	53,8	47,8
Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)	Teilnehmer	211	198	197	194	194	190	156	173	172	177	181	178	294
	dar. weibl. (%)	51,7	52,5	52,8	52,1	51,5	52,1	53,2	56,6	57,0	54,2	55,2	55,6	53,7
Berufliche Reha Maßnahmen (Neu 2016)	Teilnehmer	5	5	4	4	4	4	4	3	3	-	-	-	6
	dar. weibl. (%)	20,0	20,0	25,0	25,0	25,0	25,0	33,3	33,3	-	-	-	-	16,7
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	308	302	318	317	306	307	255	261	277	282	283	271	645
	dar. weibl. (%)	53,2	53,6	53,1	54,3	53,3	52,4	51,0	56,3	56,3	55,0	55,5	54,6	50,2
3 Förderung der Berufsausbildung														
Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 51 SGB III)	Teilnehmer	59	58	56	53	53	50	44	42	53	48	40	37	130
	dar. weibl. (%)	30,5	32,8	35,7	37,7	34,0	36,0	38,6	47,6	49,1	47,9	50,0	48,6	37,7
Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III)	Teilnehmer	268	252	246	236	226	222	188	290	311	302	295	285	428
	dar. weibl. (%)	33,6	33,3	33,7	33,9	32,7	33,8	33,0	32,1	32,5	32,8	33,2	32,6	34,1
Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 54a SGB III)	Teilnehmer	8	13	14	14	12	12	6	9	8	8	8	8	24
	dar. weibl. (%)	25,0	38,5	35,7	42,9	50,0	50,0	33,3	11,1	12,5	12,5	12,5	12,5	29,2
sonst. Förderung der Berufsausbildung	Teilnehmer	4	4	3	3	3	3	3	4	5	5	4	4	9
	dar. weibl. (%)	75,0	75,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	75,0	60,0	60,0	75,0	75,0	66,7
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	339	327	319	306	294	287	247	342	378	363	347	334	591
	dar. weibl. (%)	33,3	33,9	34,8	35,6	34,4	35,5	35,6	34,5	34,7	34,7	35,2	34,4	35,2
4 Beschäftigungsfördernde Maßnahmen														
Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III bzw. §§ 417 ff. SGB III)	Teilnehmer	90	96	99	110	107	126	122	132	126	123	123	105	290
	dar. weibl. (%)	37,8	37,5	39,4	41,8	47,7	42,9	45,1	46,2	47,6	47,2	45,5	47,6	42,8
Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16a SGB II)	Teilnehmer	41	43	42	40	41	37	36	36	35	40	41	41	63
	dar. weibl. (%)	14,6	18,6	21,4	20,0	19,5	18,9	19,4	22,2	20,0	17,5	17,1	19,5	19,0
Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	Teilnehmer	109	126	121	132	143	161	155	161	154	130	118	117	512
	dar. weibl. (%)	39,4	35,7	39,7	37,1	38,5	34,8	37,4	33,5	33,8	36,2	38,1	31,6	34,4
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	240	265	262	282	291	324	313	329	315	293	282	263	865
	dar. weibl. (%)	34,6	33,6	36,6	36,5	39,2	36,1	38,3	37,4	37,8	38,2	38,3	36,1	36,1
5 Arbeitsmöglichkeiten														
Arbeitsmöglichkeiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Teilnehmer	149	144	142	141	127	126	115	117	124	118	116	103	284
	dar. weibl. (%)	44,3	41,7	41,5	39,0	41,7	40,5	34,8	35,9	34,7	34,7	34,5	37,9	42,3
AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	Teilnehmer	302	298	294	305	298	301	285	285	287	284	282	274	690
	dar. weibl. (%)	34,1	34,6	34,4	35,4	33,2	31,9	28,8	28,8	27,5	27,5	27,3	27,7	28,4
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	451	442	436	446	425	427	400	402	411	402	398	377	974
	dar. weibl. (%)	37,5	36,9	36,7	36,5	35,8	34,4	30,5	30,8	29,7	29,6	29,4	30,5	32,4
6 Freie Förderung														
Freie Förderung nach § 16f SGB II	Teilnehmer	27	44	47	37	47	44	38	25	35	30	25	27	105
	dar. weibl. (%)	44,4	40,9	38,3	37,8	36,2	40,9	42,1	44,0	45,7	50,0	52,0	48,1	39,0
Darlehen (§ 16f SGB II)	Teilnehmer	4	3	5	8	7	4	3	4	8	10	10	6	76
	dar. weibl. (%)	25,0	33,3	40,0	37,5	28,6	50,0	33,3	25,0	12,5	20,0	50,0	33,3	30,3
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	31	47	52	45	54	48	41	29	43	40	35	33	181
	dar. weibl. (%)	41,9	40,4	38,5	37,8	35,2	41,7	41,5	41,4	39,5	42,5	51,4	45,5	35,4
7 Flankierende Leistungen														
Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	Teilnehmer	40	43	41	43	46	43	41	37	38	35	37	36	85
	dar. weibl. (%)	47,5	48,8	46,3	48,8	47,8	48,8	53,7	48,6	44,7	42,9	45,9	47,2	45,9
Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	Teilnehmer	21	18	17	14	17	22	23	23	19	18	18	18	47
	dar. weibl. (%)	28,6	27,8	29,4	28,6	29,4	31,8	30,4	34,8	36,8	44,4	38,9	38,9	23,4
Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	Teilnehmer	98	99	96	100	97	97	95	83	83	80	80	74	164
	dar. weibl. (%)	93,9	93,9	93,8	93,0	92,8	93,8	92,6	92,8	94,0	95,0	95,0	94,6	94,5
psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Teilnehmer	4	5	5	5	7	7	9	10	11	9	11	10	24
	dar. weibl. (%)	25,0	20,0	20,0	40,0	42,9	57,1	66,7	50,0	54,5	44,4	54,5	60,0	45,8
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	163	165	159	162	167	169	168	153	151	142	146	138	320
	dar. weibl. (%)	72,4	72,7	72,3	74,1	71,9	72,8	73,2	70,6	71,5	72,5	72,6	72,5	67,5
8 Integrations- und Sprachkurse für Migranten														
Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	Teilnehmer	1.274	1.440	1.374	1.294	1.344	1.307	1.046	1.240	1.244	1.229	1.217	1.132	4.164
	dar. weibl. (%)	46,0	48,0	47,6	48,0	50,1	48,0	48,1	49,4	49,4	52,2	51,6	53,4	51,4
berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (BAMF)	Teilnehmer	189	193	219	250	237	256	220	236	266	307	298	288	775
	dar. weibl. (%)	50,8	46,1	42,5	42,8	41,8	40,6	37,7	37,6	39,7	39,7	39,6	42,4	43,1
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	1.463	1.633	1.593	1.544	1.581	1.563	1.266	1.476	1.510	1.536	1.515	1.420	4.939
	dar. weibl. (%)	46,6	47,8	46,9	47,2	48,8	46,8	46,3	47,5	47,4	49,7	49,2	51,1	50,1
9 Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente														
ESF - LZA (ab 2016) (in 2015: 50plus)	Teilnehmer	23	22	22	20	18	16	16	16	15	10	9	8	23
	dar. weibl. (%)	30,4	31,8	31,8	30,0	27,8	31,3	31,3	26,7	10,0	11,1	12,5	30,4	
sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Teilnehmer	33	32	32	40	40	35	33	27	37	37	37	73	
	dar. weibl. (%)	75,8	75,0	75,0	82,5	82,5	82,9	81,8	59,3	59,5	62,2	62,2	63,0	
sonstige drittfinanzierte Projekte	Teilnehmer	153	175	182	201	231	222	213	226	235	261	242	205	713
	dar. weibl. (%)	56,2	54,3	52,2	54,2	51,9	49,1	45,5	50,0	50,6	54,4	52,5	51,7	51,5
Teilnehmer/innen insg.	Teilnehmer	209	229	236	261	289	273	262	269	287	308	288	250	809
	dar. weibl. (%)	56,5												

Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitssuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. §45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungscoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen	Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des SGB III für Schwerbehinderte und Rehabilitanden.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§417 ff SGB III)	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) (§ 16e SGB II)	Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt als Regelförderung 75% des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbständige

5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z. B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente		
9.1	ESF-LZA	Lohnkostenzuschüsse und ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des ESF-Förderprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert und/oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl						
K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2017	5,6 %	1,6 %	6,4 %	1,1 %	-4,3 %	3,7 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2017</i>	4,7 %	9,4 %	9,7 %	2,4 %	-3,3 %	7,5 %
Januar 2018	4,5 %	0,3 %	5,3 %	-0,1 %	-5,4 %	2,2 %
Februar 2018	3,5 %	-1,0 %	2,8 %	-1,3 %	-5,7 %	1,1 %
März 2018	2,9 %	-1,4 %	0,4 %	-2,2 %	-5,4 %	0,0 %
April 2018	2,6 %	-1,3 %	-0,4 %	-2,4 %	-5,5 %	-0,2 %
Mai 2018	2,2 %	-1,8 %	-2,3 %	-3,3 %	-6,2 %	-1,3 %
Juni 2018	1,6 %	-2,3 %	-3,3 %	-3,6 %	-6,3 %	-2,0 %
Juli 2018	1,0 %	-3,5 %	-4,0 %	-4,7 %	-6,7 %	-3,4 %
August 2018	0,1 %	-3,4 %	-7,0 %	-4,6 %	-5,9 %	-3,8 %
September 2018	-1,4 %	-3,2 %	-7,0 %	-4,4 %	-6,2 %	-4,0 %
Oktober 2018	-2,4 %	-3,7 %	-6,4 %	-4,4 %	-6,0 %	-4,1 %
November 2018	-3,0 %	-3,6 %	-6,9 %	-4,6 %	-6,8 %	-4,4 %
Dezember 2018	-4,2 %	-3,4 %	-6,7 %	-4,9 %	-6,4 %	-4,3 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2018</i>	0,6 %	-2,3 %	-3,0 %	-3,4 %	-6,0 %	-2,0 %

Kennzahl						
K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung)						
<i>Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten</i>						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2017	25,1 %	22,4 %	25,0 %	24,8 %	26,6 %	24,3 %
Januar 2018	25,0 %	22,7 %	25,1 %	25,0 %	26,6 %	24,4 %
Februar 2018	24,8 %	22,9 %	25,4 %	25,1 %	26,7 %	24,2 %
März 2018	24,7 %	23,1 %	25,8 %	25,1 %	26,9 %	24,2 %
April 2018	24,1 %	23,1 %	26,1 %	25,0 %	26,8 %	23,9 %
Mai 2018	24,1 %	23,3 %	26,5 %	25,0 %	26,6 %	24,1 %
Juni 2018	24,0 %	23,7 %	26,4 %	25,0 %	26,7 %	24,1 %
Juli 2018	23,8 %	24,1 %	26,5 %	25,1 %	26,1 %	24,2 %
August 2018	24,3 %	24,6 %	27,7 %	25,3 %	26,4 %	24,6 %
September 2018	24,3 %	24,7 %	28,0 %	25,0 %	26,4 %	24,7 %
Oktober 2018	24,4 %	24,6 %	27,7 %	25,0 %	26,2 %	24,7 %
November 2018	24,5 %	24,4 %	27,9 %	25,0 %	26,6 %	24,7 %
Dezember 2018	24,6 %	24,3 %	27,8 %	25,2 %	26,4 %	24,9 %

Ergänzungsgröße						
K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2017	21,8 %	20,0 %	19,3 %	19,5 %	23,9 %	20,4 %
Januar 2018	21,6 %	19,3 %	19,5 %	19,8 %	25,0 %	20,4 %
Februar 2018	21,3 %	18,5 %	20,0 %	20,2 %	25,8 %	20,8 %
März 2018	21,0 %	18,6 %	19,9 %	20,5 %	26,4 %	20,7 %
April 2018	20,5 %	18,6 %	20,9 %	20,5 %	25,7 %	20,7 %
Mai 2018	20,6 %	18,1 %	21,1 %	20,2 %	25,1 %	20,8 %
Juni 2018	20,4 %	19,0 %	21,4 %	20,0 %	25,5 %	20,7 %
Juli 2018	20,4 %	18,1 %	21,8 %	20,5 %	25,6 %	20,8 %
August 2018	21,1 %	18,7 %	23,0 %	20,9 %	25,8 %	21,4 %
September 2018	21,0 %	19,1 %	23,1 %	20,6 %	25,1 %	20,8 %
Oktober 2018	20,9 %	17,6 %	22,5 %	21,0 %	24,0 %	20,9 %
November 2018	20,8 %	17,4 %	22,6 %	21,1 %	24,8 %	20,8 %
Dezember 2018	21,0 %	17,3 %	22,2 %	21,0 %	24,9 %	20,7 %

K2E3 Nachhaltigkeit der Integrationen (ab 01/2012, Darstellung t-6)
(= Anteil der eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt sind)

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
September 2017	68,1 %	67,9 %	66,3 %	65,1 %	69,9 %	68,3 %
Oktober 2017	68,4 %	68,3 %	66,8 %	64,9 %	70,2 %	68,6 %
November 2017	68,4 %	67,9 %	67,1 %	65,2 %	70,1 %	68,7 %
Dezember 2017	68,6 %	67,9 %	67,6 %	65,4 %	70,2 %	68,9 %
Januar 2018	69,2 %	68,0 %	67,5 %	65,7 %	69,6 %	68,7 %
Februar 2018	69,3 %	67,8 %	67,9 %	66,0 %	69,9 %	68,8 %
März 2018	69,1 %	67,5 %	67,9 %	65,6 %	70,2 %	68,6 %
April 2018	69,2 %	67,6 %	69,0 %	65,9 %	70,1 %	69,1 %
Mai 2018	69,6 %	67,5 %	69,0 %	66,4 %	69,8 %	69,3 %
Juni 2018	69,4 %	68,4 %	69,0 %	66,7 %	69,9 %	69,1 %
Juli 2018	69,3 %	68,9 %	68,9 %	66,5 %	69,7 %	69,2 %
August 2018	69,3 %	68,6 %	68,6 %	67,0 %	69,9 %	69,6 %
September 2018	69,2 %	68,2 %	68,4 %	67,2 %	70,3 %	69,4 %

Kennzahl
K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren)
Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat /Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2017	0,1 %	1,8 %	2,7 %	-0,8 %	-1,4 %	2,3 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2017</i>	0,5 %	0,9 %	3,9 %	0,4 %	-0,6 %	2,4 %
Januar 2018	0,2 %	1,5 %	2,4 %	-0,9 %	-2,5 %	2,0 %
Februar 2018	0,2 %	2,0 %	1,5 %	-1,3 %	-2,8 %	1,7 %
März 2018	0,6 %	1,9 %	0,7 %	-1,5 %	-2,9 %	1,3 %
April 2018	0,6 %	2,0 %	0,8 %	-1,6 %	-4,0 %	1,4 %
Mai 2018	0,7 %	2,2 %	0,2 %	-1,6 %	-4,0 %	1,5 %
Juni 2018	0,2 %	3,4 %	0,6 %	-1,8 %	-5,0 %	2,1 %
Juli 2018	0,4 %	5,0 %	0,9 %	-2,1 %	-5,5 %	3,6 %
August 2018	0,3 %	7,8 %	1,5 %	-2,5 %	-5,3 %	4,1 %
September 2018	-0,1 %	8,9 %	2,7 %	-2,3 %	-5,5 %	4,3 %
Oktober 2018	0,0 %	9,5 %	3,3 %	-2,1 %	-5,4 %	5,2 %
November 2018	0,8 %	9,3 %	3,7 %	-2,2 %	-5,7 %	5,0 %
Dezember 2018	1,1 %	9,3 %	4,4 %	-2,3 %	-6,2 %	4,9 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2018</i>	0,4 %	5,2 %	1,9 %	-1,8 %	-4,6 %	3,1 %

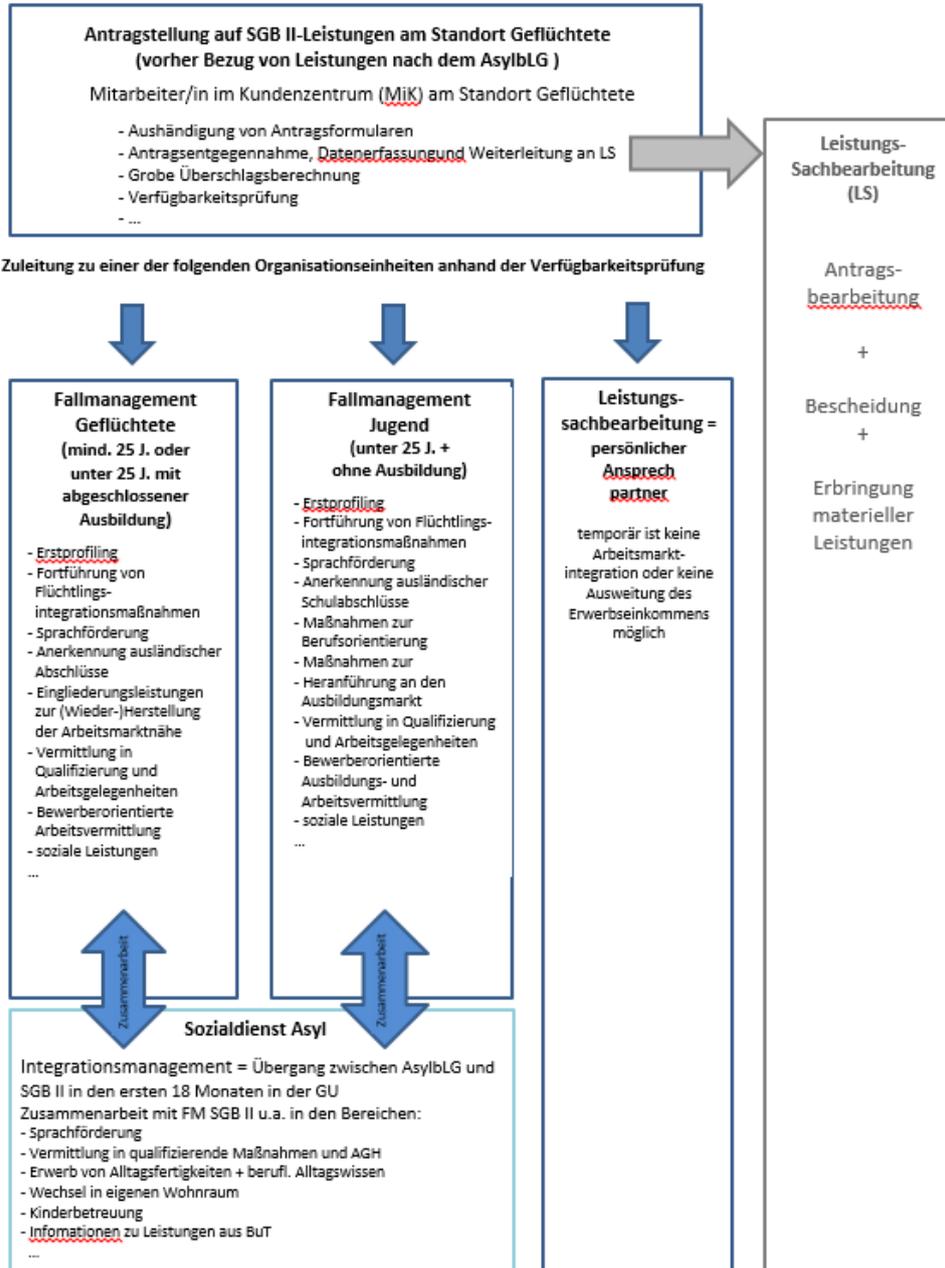
Ergänzungsgröße
K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden
Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %	18,7 %
Januar 2018	20,0 %	16,9 %	20,3 %	19,3 %	20,8 %	18,7 %
Februar 2018	20,0 %	17,1 %	20,8 %	19,4 %	20,8 %	18,8 %
März 2018	19,9 %	17,3 %	21,1 %	19,5 %	20,9 %	18,8 %
April 2018	19,5 %	17,5 %	21,3 %	19,4 %	20,8 %	18,9 %
Mai 2018	19,5 %	17,4 %	21,3 %	19,4 %	20,9 %	18,9 %
Juni 2018	19,5 %	17,5 %	21,3 %	19,3 %	20,9 %	18,9 %
Juli 2018	19,4 %	18,0 %	21,2 %	19,5 %	20,3 %	19,1 %
August 2018	20,1 %	18,8 %	22,4 %	19,8 %	20,8 %	19,5 %
September 2018	20,2 %	19,2 %	22,7 %	19,6 %	21,2 %	19,4 %
Oktober 2018	20,3 %	19,3 %	22,5 %	19,6 %	20,8 %	19,5 %
November 2018	20,3 %	19,1 %	23,1 %	19,7 %	21,3 %	19,6 %
Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %	20,0 %

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichneter Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“. Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Anhang: Zugangssteuerung Geflüchtete

Zugangssteuerung am Standort Geflüchtete des KJC Wiesbaden



Bei bestimmten Fallkonstellationen wird ein Übergang zum regional zuständigen Standort des KJC vorgenommen (siehe Schaubild Zugangssteuerung an den regionalen Standorten des KJC)

Ziele: Integration in den 1. Arbeitsmarkt, Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Vermeidung von Langzeitleistungsbezug

Weitere Veröffentlichungen:



Geschäftsberichte der Schulsozialarbeit:

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/Geschäftsbericht der Schulsozialarbeit 2017 Konzeption und Leistungen.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/Geschäftsbericht%20der%20Schulsozialarbeit%202017%20Konzeption%20und%20Leistungen.pdf)



Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf:

Wiesbadener Monitoring
für den
Übergang Schule - Beruf

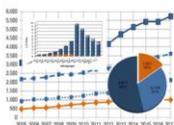
Schuljahr 2017/18

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring Uebergang Schule - Beruf 2017 18.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Monitoring_Uebergang_Schule_-_Beruf_2017_18.pdf)



Wiesbadener
Geschäftsbericht SGB XII
Jahresbericht 2017

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung



Wiesbadener Geschäftsbericht SGB XII:

[https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Geschäftsbericht SGB XII 2017.pdf](https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Geschäftsbericht_SGB_XII_2017.pdf)



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit